

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3060	Straßenwesen	VM	8.	16/3782	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	16/3753	Abfallentsorgung	UM	9.	16/2529	Landwirtschaft	MLR
3.	16/3858	Gewässerschutz	UM	10.	16/2953	Sozialversicherung	SM
4.	16/4024	Jugendschutz	SM	11.	16/2753	Wahlen	IM
5.	16/4029	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	12.	16/3797	Soziale Grundsicherung	IM
6.	16/3692	Straßenwesen	VM	13.	16/3983	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	16/3549	Ausbildungsförderung	MWK	14.	16/3988	Justizvollzug	JuM

1. Petition 16/3060 betr. Weinbergbewirtschaftung, Befahrbarkeit eines Wiesenwegs

Die Petenten begehren einen befahrbaren Zuweg zu ihren Weinberggrundstücken.

Zwischen zwei Weinberggrundstücken der Petenten befindet sich ein im Eigentum der Gemeinde stehender Erdweg, der sowohl talwärts als auch bergwärts durch Trockenmauern gestützt wird. Bereits im Jahr 2013 wiesen die Trockenmauern Schäden auf und mussten saniert werden. Im Jahr 2017 kam es erneut zu deutlichen Verformungen und schließlich zum Teileinsturz einer der gemeindlichen Trockenmauern. Eine von der Gemeinde eingeholte „statische Beurteilung“ ergab die Empfehlung, dass der Erdweg für belastende Nutzungen gesperrt oder aber für die Herstellung der Befahrbarkeit saniert werden sollte. Die geschätzten Sanierungskosten würden sich nach Aussage der Gemeinde auf rund 470.000 Euro belaufen. Die Gemeinde hatte daraufhin beschlossen, die Trockenmauer zwar wiederherstellen zu lassen, Fahrverkehr auf dem Erdweg jedoch physisch auszuschließen.

Die Petenten führen aus, dass der gemeindliche Erdweg die einzige Möglichkeit sei, den Weinberg mit Fahrzeugen zur Bewirtschaftung zu erreichen. Aus diesem Grund sei die durch die Sperrung des Weges konkludent erklärte Entwidmung rechtswidrig.

Der Gemeinderat hat in seiner Gemeinderatssitzung am 12. März 2019 die Vergabe der Instandsetzungsarbeiten der Natursteinmauer an eine Fachfirma beschlossen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorliegend stellt sich aus straßenrechtlicher Sicht die Frage, ob der im Eigentum der Gemeinde befindliche Weg über die Benutzungsart eines öffentlichen Fußwegs hinaus auch für die Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gewidmet ist. Denn allenfalls daraus könnte sich ein Anspruch der Petenten ergeben, den Weg befahrbar herzustellen.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Weg weder als Fußweg noch zur Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen jemals förmlich gewidmet worden.

In Betracht käme demnach allenfalls eine konkludente Widmung und zwar im Rahmen des Rechtsinstituts der sogenannten „unvordenklichen Verjährung“. Hierfür müsste jedoch u. a. der Nachweis geführt werden, dass der Weg 40 Jahre vor Inkrafttreten des Straßengesetzes (1. Juli 1964) durchgehend als öffentlicher Weg befahren wurde. Der Nachweis einer Benutzung des Weges mit (landwirtschaftlichen) Fahrzeugen lässt sich nach Aktenlage jedoch nicht erkennen. Nachweisbar ist lediglich die Benutzung als Fußweg. Die Bewirtschaftung erfolgte laut Stellungnahme der Gemeinde ausschließlich per Fuß und allenfalls unter Zuhilfenahme von Handkarren, die kein einem heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeug auch nur annähernd vergleichbares Fahrzeug oder Fuhrwerk darstellten. Gegenteiliges wurde vonseiten der Petenten auch nicht vorgetragen. Eine konkludente Widmung

scheidet aus diesem Grund ebenfalls aus. Der Erdweg ist daher, anders als von den Petenten vorgetragen, durch die physische Unterbindung von Fahrzeugverkehr auch nicht rechtswidrig eingezogen („entwidmet“) worden.

Auch aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten ergibt sich kein Anspruch der Petenten, den Erdweg befahrbar herzustellen. Denn gemäß § 123 Absatz 3 BauGB gibt es keinen Anspruch auf Erschließung von Grundstücken.

Auch ein zivilrechtliches Notwegerecht besteht nicht. Denn dies würde voraussetzen, dass den betreffenden Grundstücken die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg fehlt. Dies ist nicht der Fall; für eine Bewirtschaftung der Weinberge ist der als Fußweg weiterhin vorhandene Erdweg ausreichend.

Auch hinsichtlich der Vorgehensweise des Bürgermeisters bzw. der Gemeinde liegen keine Verstöße gegen kommunalrechtliche Bestimmungen vor. Allgemein ist anzumerken, dass die Petenten beim Erwerb der betreffenden Weinbergflächen vor circa acht Jahren hätten klären müssen, ob eine (von ihnen beabsichtigte) Befahrung des in Rede stehenden Weges mit Fahrzeugen möglich ist. Das Interesse der Petenten, eine Verbesserung der Erschließung ihrer Grundstücke zu erhalten, ist zwar nachvollziehbar, die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme diesbezüglich aber richtigerweise aus, dass insgesamt der enorme Kostenaufwand für die Ertüchtigung des Weges zu einem befahrbaren Weg in keinem Verhältnis zu dem dazu für die Allgemeinheit eintretenden Nutzen stehen würde.

Die vom Bürgermeister bzw. der Gemeinde veranlassten Schritte und Maßnahmen können im Rahmen der Aufsicht nicht beanstandet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

2. Petition 16/3753 betr. Asbesthaltige Fassadenplatten**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin beschwert sich über die Sachbehandlung des Polizeipräsidiums mit zugehörigem Polizeirevier, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft, des Amtsgerichts und des im Rahmen des Zivilverfahrens bestellten Sachverständigen, des Landratsamts sowie des Umweltministeriums hinsichtlich Tätigkeiten ihrer Nachbarn mit asbesthaltigen Fassadenplatten und mit künstlichen Mineralfasern (Altkunstwolle) an der Hausfassade ihres Gebäudes. Die Petentin wirft den ermittelnden Behörden die Erlaubnis illegaler Tätigkeiten, falsche rechtliche Aus-

sagen, Untätigkeit, Strafvereitelung, Korruption sowie Verleumdung vor.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Schilderung des Sachverhalts

Die Petentin ist (Mit-)Eigentümerin eines Reihenhauses, an dessen Fassade Asbestzementplatten angebracht sind. Das Reihenhause grenzt direkt an die Terrasse ihrer Nachbarn.

Der Nachbar/die Nachbarn (im Nachfolgenden nur noch die Nachbarn) der Petentin kürzten im Oktober 2017 im Zuge der Errichtung einer Sichtschutzwand ohne deren Wissen, die unterste Fassadenplattenreihe an der westlichen Außenfassade des Reihenhauses der Petentin über eine Länge von ca. 1,60 m, um L-Beton-Steine aufstellen zu können.

Mit Schreiben vom 7. November 2017 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen ihre Nachbarn und beschuldigte diese, sie hätten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Sichtschutzwand im Oktober 2017 die Fassadenverkleidung des Reihenhauses der Petentin massiv beschädigt, eine energetisch sinnvolle Außendämmung des Gebäudes vereitelt und mögliche Ursachen für spätere Feuchtigkeitsschäden gesetzt.

Daraufhin erteilte die Staatsanwaltschaft am 17. November 2017 dem Polizeipräsidium einen Ermittlungsauftrag. Am 29. November 2017 folgten die von der Petentin beschuldigten Nachbarn, ein Polizeibeamter im Ruhestand und dessen Ehefrau, der polizeilichen Vorladung zum Polizeirevier. Auf dem Polizeirevier wurde den Beschuldigten der Tatvorhalt eröffnet und die Beschuldigtenbelehrung durchgeführt.

Die Petentin trägt vor, dass der ermittelnde Beamte ausweislich der Strafkarte, im November 2017 ihre Nachbarn telefonisch kontaktiert und auf das abgesägte Material angesprochen habe. Der Nachbar habe angegeben, seine Frau habe vergessen, das Material zu entsorgen, er habe dann am Nachmittag des gleichen Tages den Müll bei einer entsprechenden Entsorgungsfirma mit entsprechendem Rechnungsbeleg entsorgt. Die Petentin trägt vor, dass das Material danach angeblich 41 Tage im Haus des Nachbarn zwischengelagert worden sei.

Parallel zum strafrechtlichen Verfahren wandte sich die Petentin im Herbst 2017 in mehreren Telefonaten an die Aufsichtsbehörden für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht des Landratsamts. Zunächst informierte sie sich mit allgemeinen Fragen über die gesetzlichen Bestimmungen bei Asbestarbeiten, zum Umgang und Entsorgung von Asbest. Das Landratsamt erläuterte der Petentin die allgemeine Rechtslage.

Im weiteren Verlauf der Korrespondenz (sowohl telefonisch als auch per E-Mail) beanstandete sie dann gegen Ende 2017 die Tätigkeiten ihrer Nachbarn, bei denen es sich ihrer Vermutung nach um Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien handle. Sie teilte dem Landratsamt in einem der Telefonate mit, dass sie bereits Strafanzeige gegen die Nachbarn gestellt habe. Das Landratsamt informierte sie darüber, dass gemäß

§ 16 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) das Verwendungsverbot für Asbest sowie die Ausnahmen im Hinblick auf Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten (ASI-Arbeiten) für Privatpersonen direkt Anwendung finden. Bestimmte Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien könnten demnach unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ geregelt sind, zulässig sein. Eine Vor-Ort-Besichtigung wurde vom Landratsamt nicht durchgeführt.

In Folge der Eröffnung des Tatvorhalts gegenüber den Beschuldigten wandte sich das Polizeipräsidium Anfang 2018 ebenfalls telefonisch an das Landratsamt. Der genaue Wortlaut der mündlichen Stellungnahme konnte vom Landratsamt nicht mehr nachvollzogen werden. Laut Landratsamt kommentierte dies lediglich die Darstellung des Sachverhalts gegenüber dem Polizeipräsidium, da die Arbeiten an der Fassade bereits abgeschlossen waren. Das Landratsamt hat vorgetragen, dass es gegenüber dem Polizeipräsidium zunächst eine vereinfachte aber sinngemäß entsprechende allgemeine Aussage ohne Bezug auf den Einzelfall machte. Bezogen auf den vorgetragenen Einzelfall habe das Landratsamt dem Polizeipräsidium erläutert, dass über die bereits bekannten Verstöße, welche bereits Inhalt des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren, kein weiteres Vergehen der Beschuldigten erkannt werden könne. Das Polizeipräsidium übernahm die mündliche Stellungnahme des Landratsamts und gab diese in eigenen Worten schriftlich in der Strafanzeige wieder.

Im Januar 2018 entnahm ein von der Petentin beauftragter Sachverständiger eine Probe der noch am Gebäude befindlichen Fassadenplatten. Die vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung der Probe auf Asbestfasern verlief positiv. Der polizeiliche Sachbearbeiter des Polizeipräsidiums fertigte am 5. Februar 2018 eine Strafanzeige wegen unerlaubtem Umgang mit Abfällen gemäß § 326 Strafgesetzbuch (StGB) gegen die Nachbarn der Petentin an, die am 8. Februar 2018 bei der Staatsanwaltschaft einging.

Parallel dazu erstattete die Petentin selbst am 12. Februar 2018 ebenfalls erneut Strafanzeige gegen ihre Nachbarn. Darin führte sie aus, dass wegen der unsachgemäß ausgeführten Bauarbeiten Asbestfasern aus den Eternitplatten ausgetreten seien, dies hätte zu Gesundheitsgefahren für sie, ihre Familie und andere Personen geführt.

Das strafrechtliche Verfahren wurde am 28. März 2018 gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da die Schuld der Angezeigten als gering anzusehen sei. In der Mitteilung der Einstellungsverfügung vom 4. April 2018 an die Petentin wurde ihr aufgrund eines Übertragungsfehlers zunächst mitgeteilt, dass das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden sei. Im selben Schreiben wurde in der Begründung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schuld der Angezeigten als gering anzusehen sei.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde der Petentin hat die Generalstaatsanwaltschaft keine Folge gegeben.

Mit ergänzendem Schreiben vom 28. Mai 2018 stellte die Staatsanwaltschaft ausdrücklich klar, dass das Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt worden sei, des Weiteren, dass sich die Einstellungsverfügung sowohl auf die Strafanzeige vom 7. November 2017 hinsichtlich der Sachbeschädigung als auch auf die Strafanzeige vom 12. Februar 2018 wegen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 StGB beziehen würde.

Eine Abgabe der Sache an das Landratsamt zur Weiterverfolgung nach Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 6. August 2018 erläuterte die Staatsanwaltschaft der Petentin, dass sich die Einstellungsverfügung auch auf etwaige Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 OWiG beziehe und eine Abgabe an die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 43 OWiG daher nicht in Betracht komme.

In einer Gegenvorstellung der Petentin gegen die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft erstattete die Petentin außerdem Strafanzeige gegen die sachbearbeitende Dezernentin der Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung. Dieser Strafanzeige gab die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO am 21. August 2018 keine Folge, da kein zureichender Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat vorliege.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Petentin wies die Generalstaatsanwaltschaft am 26. November 2018 zurück.

Am 3. Januar 2019 erstatteten die Petentin und ihr Ehemann Strafanzeige gegen die bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft bis dahin mit diesem Verfahren befassten Staatsanwälte wegen Strafvereitelung.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab dieser Anzeige am 15. Februar 2019 wiederum keine Folge.

Am 10. Februar 2019 erstattete die Petentin abermals eine Strafanzeige gegen ihre Nachbarn, schilderte erneut den bereits angezeigten Sachverhalt und führte ergänzend aus, dass auch Altmineralwolle Bestandteil der beschädigten Fassadenverkleidung gewesen sei, deren unsachgemäße Entsorgung den Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 StGB erfülle.

Die Staatsanwaltschaft hielt nach einer erneuten Prüfung an der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Absatz 1 StPO fest.

Zwischenzeitlich geht die Petentin auch zivilrechtlich gegen ihre Nachbarn vor und führt ein, laut Petitionschrift aktuell noch laufendes, selbstständiges Beweisverfahren vor dem Amtsgericht. Im diesem Verfahren war laut Beweisbeschluss des Amtsgerichts vom 28. November 2018 Beweis zu erheben über die Fragen, welche Schäden an der Wärmedämmung bzw. Fassadenisolierung an der Westseite des Gebäudes der Petentin dadurch aufgetreten sind, dass diese im unteren

Bereich auf der gesamten Länge zum Nachbargrundstück gekürzt wurde, ob durch die Schäden fest gebundenes Asbestmaterial beschädigt und Asbestfasern freigesetzt wurden und mit welchen Maßnahmen und mit welchem Aufwand die festgestellten Schäden fachgerecht repariert und instandgesetzt werden können, sodass eine gleichwertige Dämmung und Isolierung wieder hergestellt und gesundheitliche Gefahren durch freigesetzte Asbestfasern ausgeschlossen werden. Des Weiteren beinhaltet der Beweisbeschluss die Frage, welche Maßnahmen und welcher Aufwand notwendig sind, um die gesamte Fassade der Westwand des Gebäudes der Petentin in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierfür wurde ein Sachverständiger gerichtlich bestellt.

In seinem Gutachten vom 12. Februar 2019 stellte der Sachverständige infolge eines Ortstermins fest, dass am Gebäuderücksprung auf einer Länge von ca. 1,60 m die untere Reihe der beschichteten Fassadenplatten am Haus der Petentin um 8 cm gekürzt worden sei. Die Schnittkanten der gekürzten Fassadenplatten seien nicht neu beschichtet worden. Die Frage, ob durch die Schäden fest gebundenes Asbestmaterial beschädigt und Asbestfasern freigesetzt wurden, ließ der Sachverständige offen und teilte lediglich mit, dass über die Vorgehensweise zur Kürzung der Fassadenplatten keine Feststellung getroffen werden könne. Aufgrund der geradlinigen Schnittkante vermutete er eine maschinelle Kürzung, was der Nachbar der Petentin bestätigt habe.

Als Maßnahme, um die durch den Nachbarn der Petentin verursachten Schäden zu reparieren und instand zu setzen und damit eine gleichwertige Dämmung und Isolierung wiederherzustellen sowie eine weitere Freisetzung von Asbestfasern auszuschließen, schlug der Sachverständige eine anstrichtechnische Beschichtung der Schnittkante vor. Er verwies darauf, dass die Arbeiten ggf. unter Beachtung/Erfordernisse der TRGS 519 auszuführen seien.

Hinsichtlich der Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustands der gesamten Westwand des Gebäudes der Petentin schlug er insbesondere vor, die Fassadenbeschichtung zu erneuern und die Bruchstelle, an der im Januar 2018 eine durch die Petentin veranlasste Beprobung durchgeführt worden war, am besten mit dem herausgebrochenen Stück auszubessern.

In seinem Gutachten wies der Sachverständige zweimal darauf hin, dass er zu gesundheitlichen Fragen keine Stellungnahme abgeben könne, weil er für ein anderes Fachgebiet, nämlich für das Fachgebiet Schäden an Gebäuden, bestellt worden sei.

Mit E-Mail vom 12. März 2019 wandte sich die Petentin erneut mit Fragen zu den rechtlichen Vorschriften bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an das Landratsamt, diesmal im Hinblick auf die vorgeschlagenen Maßnahmen des Sachverständigen. Hierzu übersandte sie dem Landratsamt einen zweiseitigen Auszug des Gutachtens.

Mit E-Mail vom 25. März 2019 antwortete das Landratsamt der Petentin und erläuterte, dass aufgrund der vagen Angaben in ihrer E-Mail lediglich eine allge-

meine Auskunft zu den rechtlichen Bestimmungen möglich sei. Das Landratsamt erläuterte abermals, dass für Asbestprodukte ein Verwendungsverbot gelte, was bedeute, dass einmal entfernte Asbestprodukte nicht wieder eingebaut werden dürften. Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden seien nach der Gefahrstoffverordnung ebenfalls verboten. Dies beziehe jegliche Arbeiten mit ein, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führten sowie Überdeckungs-, Beschichtungs- und Überbauungsarbeiten.

Im weiteren Verlauf der Korrespondenz beschwerte sich die Petentin mehrfach, dass die Antworten des Landratsamts zu unpräzise seien und forderte das Landratsamt auf, gegen den Sachverständigen sowie den von ihm im Rahmen der Erstellung des Gutachtens kontaktierten Fachbetrieb tätig zu werden, da es sich hier um Straftatbestände handeln würde. Auch die von ihr gestellten Fragen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung sowie der angeblichen Zwischenlagerung des Asbestzementabfalls wären offengeblieben.

Ferner teilte sie dem Landratsamt mit, dass sich mittlerweile ergeben habe, dass ihre Nachbarn auch die sich unter den Asbestzementplatten befindende Alumineralewolle entfernt hätten und deren Verbleib offengeblieben sei. Mit E-Mail vom 29. Juni 2019 übermittelte die Petentin dem Landratsamt schließlich das vollständige Gutachten sowie ein Schreiben ihres Rechtsanwaltes, in dem dieser gegenüber dem Amtsgericht beantragt, die Begutachtung der Beweisfragen durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen, da das vorliegende Gutachten ungenügend sei. In der Petitionsschrift trägt die Petentin vor, der zuständige Richter habe angeordnet, dass der Sachverständige zu ihren Behauptungen Stellung nehmen dürfe und sie hierfür bezahlen müsse.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 sowie ergänzend mit E-Mail vom 26. Juli 2019 nahm das Landratsamt gegenüber der Petentin nochmals hinsichtlich der von ihr geführten Verfahren und deren Folgen abschließend Stellung. Es erläuterte, dass hinsichtlich der Tätigkeiten ihrer Nachbarn das strafrechtliche Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und durch die Nicht-Abgabe an das Landratsamt auch eine Weiterverfolgung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen worden sei. Das von ihr vorgelegte Gutachten sei Gegenstand eines privatrechtlichen Beweisverfahrens am Amtsgericht. Für eine Überprüfung des bestellten Sachverständigen in Bezug auf seine Tätigkeit als Sachverständiger habe das Landratsamt keine Befugnisse. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens wurde die Petentin auf den Hinweis des Sachverständigen auf die TRGS 519 bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reparatur der entstandenen Schäden hingewiesen, der erst aus dem vollständigen Gutachten hervorging. Das Landratsamt könne daher nach Durchsicht des vollständigen Gutachtens ihren Bedenken nicht folgen. Im Folgenden führte das Landratsamt im Rahmen der Beantwortung einzelner Fragen der Petentin aus, dass für Asbest ein Verwendungsverbot bestehe, einmal entfernte Asbestprodukte folglich nicht wieder eingebaut werden dürf-

ten. Des Weiteren seien Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden nach Gefahrstoffverordnung ebenfalls verboten, d. h. ein Wiederanbringen des Probestücks sei nicht zulässig.

Mit zwei E-Mails vom 29. Juli 2019 wandte sich die Petentin schließlich im Rahmen einer Umweltmeldung an das Umweltministerium, mit der Bitte um Auskunft, ob es erlaubt sei, Asbestzementplatten, aus denen ihre Fassadenverkleidung bestünde, durch Sägen zu kürzen und Bohrungen zur Befestigung der gekürzten Asbestzementplatten vorzunehmen. Ferner teilte sie mit, dass das Landratsamt diese Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen der TRGS 519 unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen erlaubt hätte.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2019 wandte sich das Umweltministerium an das Landratsamt mit der Bitte um Stellungnahme. Mit E-Mail vom 5. August 2019 stellte das Landratsamt dem Umweltministerium den Sachverhalt aus seiner Sicht dar und teilte mit, dass die Petentin zunächst mehrfach allgemeine Fragen zur rechtlichen Situation zu Asbestarbeiten gestellt hätte, die ihr sowohl telefonisch als auch schriftlich beantwortet worden seien. Erst im weiteren Verlauf habe sich die Petentin über die Tätigkeiten der Nachbarn beschwert. Das Landratsamt teilte dazu mit, dass die Arbeiten der Nachbarn vom Landratsamt nicht, wie von der Petentin behauptet, erlaubt worden seien, da das Landratsamt von dieser erst im Nachhinein eingeschaltet worden sei, nachdem die Nachbarn die Tätigkeiten bereits längst beendet gehabt habe. Hinsichtlich einer Sanktionierung der Nachbarn wurde mitgeteilt, dass die Petentin eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt habe. Das Verfahren sei wegen Geringfügigkeit von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Eine Abgabe zur Weiterverfolgung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an das Landratsamt sei nicht erfolgt und deshalb nicht mehr möglich gewesen.

Mit E-Mail vom 5. August 2019 antwortete das Umweltministerium der Petentin und erläuterte die allgemeine Rechtslage, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (sogenannte ASI-Arbeiten) unter Einhaltung der Vorgaben der TRGS 519 zulässig sein können. In Bezug auf den von ihr vorgebrachten Einzelfall wurde ihr mitgeteilt, dass das Landratsamt vorgetragen habe, keine entsprechende Erlaubnis erteilt zu haben und dass ein von der Petentin eingeleitetes Strafverfahren gegen ihre Nachbarn von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt worden sei. Die E-Mail wurde nachrichtlich auch an das Landratsamt sowie an das fachaufsichtlich zuständige Regierungspräsidium geschickt.

Mit mehreren E-Mails vom 6. August 2019, 8. August 2019, 26. August 2019 und 27. August 2019 beschwerte sich die Petentin über die Auskunft des Umweltministeriums vom 5. August 2019, bezeichnete diese als „falsche, illegale Aussage“ und forderte eine Richtigstellung der Aussagen sowie detaillierte Auskünfte zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien. Die Petentin argumentierte dabei, dass aus der TRGS 519 ausdrücklich hervorginge, dass das Sägen und das Bohren von Asbestzementplatten verboten sei. Des

Weiteren führte sie eine von ihr geführte Korrespondenz mit dem Umweltbundesamt auf. Das Umweltbundesamt würde sie darin bekräftigen, dass keinerlei Sägen und Bohren von Asbestzementplatten erlaubt seien. In ihren E-Mails trug sie außerdem immer wieder neue Aspekte des Falls sowie weitere Fragestellungen vor, u. a. die Fragen wie eine ordnungsgemäße Entsorgung von Asbestzementabfällen durchzuführen und ob eine Zwischenlagerung des Asbestzementabfalls über 41 Tage, wie sie es ihren Nachbarn anlastet, erlaubt sei.

Mit Schreiben vom 27. August 2019 des Umweltministeriums wurden der Petentin nochmals ausführlicher die allgemeinen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material dargelegt. Bezogen auf ihren Einzelfall lägen für eine abschließende Beurteilung nicht alle Aspekte vor. Dabei wurde ihr nochmals verdeutlicht, dass gemäß Nummer 8.1 Absatz 1 TRGS 519 Arbeitsverfahren mit Asbestprodukten so zu gestalten seien, dass Asbestfasern nicht freigesetzt und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert werden und demnach auch aus Sicht des Umweltministeriums Tätigkeiten wie Sägen und Bohren grundsätzlich unzulässig seien. Darüber hinaus würden für Abbruchtätigkeiten an Asbestzementplatten die besonderen Regelungen nach TRGS 519 Nummer 16 und für Instandhaltungsarbeiten insbesondere TRGS 519 Nummer 17 und 17.2 gelten. Hierzu wurde der Petentin zur weiteren Information auch der Flyer „Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr; Informationen zum sachgerechten Umgang“ des Umweltministeriums beigelegt.

Ferner wurde die Petentin auch auf die Differenzierung zwischen gewerblicher und privater Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material bei der Anwendung der rechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Beschwerden der Petentin, insbesondere bezüglich des Verhaltens des Landratsamts, wurde ihr mitgeteilt, dass das Umweltministerium beabsichtige, den Sachverhalt an das zuständige Regierungspräsidium zur fachaufsichtlichen Überprüfung abzugeben. Das Schreiben ging ebenfalls nachrichtlich an das Landratsamt und an das Regierungspräsidium. Im Hinblick auf die weiteren Schreiben der Petentin u. a. auch an den Umweltminister, in denen sie dem Ministerium die nachrichtliche Unterrichtung der nachgeordneten Behörden vorwarf, sowie im Hinblick auf die eingereichte Petition wurde zwischenzeitlich von einer Abgabe an das Regierungspräsidium Abstand genommen.

Mit mehreren E-Mails vom 27. August 2019 (zwei E-Mails) und 28. August 2019 (drei E-Mails) beschwerte sich die Petentin darauf erneut und bezeichnete die Aussagen des Umweltministeriums weiterhin als „falsche, illegale Aussage“ sowie als „unehrliche Verschleierung“. Die Auskünfte des Umweltministeriums stünden im Widerspruch zu dem ihr übersandten Flyer sowie zu den Auskünften auf den eigenen Internetseiten.

Zuletzt wandte sich die Petentin mit E-Mail vom 10. September 2019 an den Umweltminister und be-

schwerte sich umfänglich über die Sachbehandlung ihres Anliegens durch das Polizeipräsidium, die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft, das Amtsgericht sowie den im Rahmen des Zivilverfahrens bestellten Sachverständigen, das Landratsamt und das Umweltministerium. Letzterem warf sie dabei zu den bereits vorgebrachten Beschwerden eine öffentliche Verleumdung gegenüber den nachgeordneten Verwaltungsbehörden aufgrund der nachrichtlichen Inkenntnissetzung des Schreibens vom 27. August 2019 vor. Die Beantwortung der E-Mails der Petentin vom 10. September 2019 wurde nach Einreichung der vorliegenden Petition zurückgestellt.

Mit Schreiben vom 29. September 2019 wandte sich die Petentin schließlich an den Petitionsausschuss. Die Petentin beschwerte sich darin über die Sachbehandlung des Polizeipräsidiums, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft, des Amtsgerichts sowie des im Rahmen des Zivilverfahrens bestellten Sachverständigen, des Landratsamts sowie des Umweltministeriums bezüglich Tätigkeiten ihrer Nachbarn mit asbesthaltigen Fassadenplatten sowie mit Altmineralwolle an der Hausfassade ihres Gebäudes. Die Petentin wirft den ermittelnden Behörden die Erlaubnis illegaler Tätigkeiten, Untätigkeit, Strafvereitelung, Korruption sowie Verleumdung vor.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2020 ergänzte die Petentin ihre Petition. Sie trägt vor, dass der Sachverständige aufgrund der Entscheidung des Richters erneut begutachtet habe und bei seinen Entscheidungen und entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen geblieben sei. Er stelle nun aber im Gegensatz zu seinem ersten Gutachten fest, dass die abgesägten, gekürzten Asbestzementplatten hätten entfernt werden müssen. Trotzdem habe er nicht entschieden, diese entfernen zu lassen. Die vorgeschlagene Wiederherstellungsmaßnahme der Beschichtung sei nach TRGS 519 nicht erlaubt. Der Sachverständige habe auch die Einordnung von Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten unzutreffend vorgenommen. Ihr Rechtsanwalt habe daraufhin auch im Hinblick auf die nicht berücksichtigte Problematik mit der Altmineralwolle einen Befangenheitsantrag bezüglich des Gutachters gestellt. Die Stellungnahme des Gutachters hat sie ihrem Schreiben nicht beigelegt.

Es sei zudem ihr Anliegen, dass der zuständige Richter am Amtsgericht als befangen abgelehnt werde. Er habe einen weiteren Gutachter in seinem ersten richterlichen Schreiben als angeblichen Asbestexperten mit unwissenschaftlichen Aussagen zitiert, obwohl jener es abgelehnt habe, als Sachverständiger tätig zu werden. Sie wünsche sich eine Revision (z. B. Auslosung und damit ständiger Wechsel des Sachverständigen) und Verschärfung des Sachverständigenrechts und vor allem die Sanktionierung des Sachverständigen.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 übersendet die Petentin einen einseitigen Auszug aus der Stellungnahme des Gutachters gemäß Verfügung des Amtsgerichts vom 30. August 2019.

Im Einzelnen macht die Petentin geltend:

a) Betreffend den polizeilichen Ermittlungen durch das Polizeipräsidium

Die Petentin wirft dem polizeilichen Sachbearbeiter des Polizeipräsidiums insbesondere ungenügende Ermittlungen vor. Dieser decke den „Täter“, einen ehemaligen Polizeibeamten des gleichen Polizeireviers, im Sinne einer Strafvereitelung im Amt.

b) Betreffend der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft, das Amtsgericht und des Sachverständigen

Die Petentin beschwert sich über die Sachbehandlung ihrer seit dem Jahr 2016 erstatteten Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sowie über das Verhalten eines Richters am Amtsgericht.

Dem Richter am Amtsgericht wirft sie Befangenheit in einem dort geführten Verfahren vor. Sie trägt vor, dass der Richter am Amtsgericht den von ihm eingesetzten Sachverständigen, den die Petentin für nicht geeignet hält, nicht durch einen anderen habe ersetzen wollen und einen weiteren Sachverständigen, der die Gutachtertätigkeit abgelehnt habe, mit unwissenschaftlichen Äußerungen zitiert habe. Außerdem habe er den Sachverständigen zu von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkten Stellung nehmen lassen und Bezahlung des Sachverständigen verlangt.

Die Petentin beschwert sich im Weiteren, dass das Gutachten des Sachverständigen sowie dessen ergänzende Stellungnahme ungenügend seien und wirft dem Sachverständigen grobe Fahrlässigkeit sowie die Anordnung illegaler Umweltgefährdungsdelikt durch strafatbewehrte Wiederherstellungsmaßnahmen vor. Sie wirft dem Sachverständigen außerdem vor, ein Gefälligkeitsgutachten zur Strafvereitelung erstellt zu haben. Anträge auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit seien im laufenden Verfahren beim jeweils zuständigen Gericht einzubringen.

c) Betreffend des Verwaltungshandelns des Landratsamts

Die Petentin wirft dem Landratsamt eine unrichtige Darstellung der Sach- und Rechtslage vor, die eine Bestrafung der Nachbarn verhindert haben soll. Sie behauptet, das Landratsamt habe die von ihren Nachbarn durchgeführte Tätigkeiten erlaubt und nach der TRGS 519 als zulässig erachtet.

Sie beschwert sich außerdem darüber, keine präzise Antwort auf ihre Frage nach der ordnungsgemäßen Entsorgung und der angeblichen Zwischenlagerung von Asbestzementmüll bekommen zu haben.

Des Weiteren wirft sie dem Landratsamt im Hinblick auf die Entfernung von Altmineralwolle durch ihre Nachbarn vor, untätig geblieben zu sein, nachdem die Staatsanwaltschaft, trotz ihrer diesbezüglich ergänzten Strafanzeige, an der Einstellung des Verfahrens weiter festgehalten habe.

Zuletzt wirft die Petentin dem Landratsamt vor, die vom Sachverständigen im Rahmen eines Schadengutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen zur Instandsetzung der Fassadenplatten nicht abgelehnt zu haben. Insbesondere wendet sich die Petentin dabei gegen den Vorschlag, dass ein herausgebrochenes Stück einer Fassadenplatte zum Ausbessern einer Bruchstelle verwendet werden sollte.

d) Betreffend den Auskünften des Umweltministeriums

Die Petentin beschwert sich über die ihrer Ansicht nach falschen und illegalen rechtlichen Auskünfte des Umweltministeriums infolge ihrer Umweltmeldung. Die Petentin wirft den fachlichen Referenten des Umweltministeriums darüber hinaus Rechtsverdrehung in ihren Auskünften sowie eine öffentliche Verleumdung durch Weitergabe dieser Auskünfte an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden vor. Ferner beschwert sie sich darüber, dass jeweils nach den beiden Antworten des Umweltministeriums trotz mehrfacher Aufforderung keine weitere Reaktion auf Ihre E-Mails mehr erfolgt sei. Ihre Fragen bezüglich der Entsorgung und der angeblichen Zwischenlagerung der Asbestzementplattenstücke seien offengeblieben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Grundsätzlich ist im Hinblick auf Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien Folgendes auszuführen:

Da es sich bei Asbest um einen Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) handelt, sind bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien die Regelungen der GefStoffV zu beachten. Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, u. a. durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 GefStoffV). Demgemäß enthält die Gefahrstoffverordnung maßgeblich Vorschriften und Pflichten, die sich an Arbeitgeber wenden.

Für private Haushalte gilt die GefStoffV gemäß § 1 Absatz 4 GefStoffV dagegen nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sieht die GefStoffV in § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen vor. Nach Absatz 1 Satz 1 des Anhangs II Nummer 1 GefStoffV sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen verboten. Dies gilt nicht für die im Weiteren in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich genannten Arbeiten bzw. Tätigkeiten also u. a. nicht für Abbrucharbeiten sowie bestimmte Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Nach Anhang II Nummer 1 Absatz 4 GefStoffV gilt Absatz 1 ausdrücklich auch für private Haushalte.

Die Abschnitte 3 bis 6 der GefStoffV gelten gemäß § 1 Absatz 3 GefStoffV für Tätigkeiten, bei denen Be-

schäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können bzw. wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden, gefährdet sein können. In diesen Abschnitten werden die Pflichten von Arbeitgebern hinsichtlich der Beurteilung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, der erforderlichen Sachkunde seines Personals sowie der Anzeigepflicht von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien geregelt. Gemäß § 8 Absatz 8 GefStoffV in Verbindung mit Nummer 2.4.2 des Anhangs I der GefStoffV sowie in Verbindung mit Nummer 3.2 der TRGS 519 sind der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann, vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gründet sich auf den Grundpflichten des Arbeitgebers, Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten zu ergreifen (§ 8 Absatz 8 GefStoffV). Eine Pflicht des Arbeitgebers, vor Beginn der Tätigkeiten eine Erlaubnis bei der Behörde einzuholen, sieht die GefStoffV nicht vor.

Ferner hat der Arbeitgeber gemäß § 7 Absatz 2 GefStoffV (Abschnitt 3 derselben) im Rahmen der nach Absatz 1 durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung und den daraus zu ergreifenden erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abschnitt 4) die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind (Quasirechtscharakter). Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten –“ konkretisiert gemäß Nummer 1 Absatz 4 so die allgemeinen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang I Nummer 2.4. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Für private Haushalte gelten die Abschnitte 3 und 4 der GefStoffV mangels ausdrücklicher Regelung nicht.

Daher ist auch die Regelung des § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 1 Anhangs I GefStoffV, wonach Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen, auf Privatpersonen nicht anwendbar. Auch eine Anzeigepflicht ihrer Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde besteht nicht.

Für Privatpersonen gelten allerdings Anforderungen zum Schutze Dritter, wie es auch in der Leitlinie zur Gefahrstoffverordnung LV 45 (3. überarbeitete Auflage mit Ergänzung) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) unter Abschnitt I 1.1 ausgeführt wird. Diese sind aus den Regelungen des Schutzes der Sicherheit und Ordnung, des Baurechts oder auch des Immissionsschutzrechtes abzuleiten. Beim Vollzug dieser Regelungen werden die technischen Standards (wie z.B. die TRGS 519) in vielen Fällen herangezogen.

Asbesthaltige Abfälle sind gemäß § 15 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt u.a. dann vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird oder Tiere oder Pflanzen gefährdet werden.

Die TRGS 519 gibt Arbeitgebern hierzu konkretisierende Hinweise. Asbesthaltige Abfällen sind so gemäß Ziffer 18 TRGS 519 in Verbindung mit der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen. Es gibt keine konkrete Vorgabe, wie lang maximal eine Bereitstellung der gefährlichen Abfälle bis zur Abgabe an einen Entsorgungsbetrieb erfolgen darf. Bei der Entsorgung durch Privatpersonen können diese technischen Standards ebenfalls herangezogen werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit biopersistenten Mineralfasern (künstlicher Mineralfasern) verhält es sich ähnlich wie bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien:

Eine Definition, welche Mineralfasern zu den biopersistenten Mineralfasern (künstliche Mineralfaser) zählen, findet sich im Anhang II Nummer 5 Absatz 1 GefStoffV.

Gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 GefStoffV gelten besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für biopersistente Fasern, die gemäß Anhang II Nummer 5 Absatz 4 auch für private Haushalte gelten. Die vom Arbeitgeber zu beachtenden Grundpflichten und zu treffenden Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 3 und 4 der GefStoffV richten sich jedoch wiederum nicht an Privatpersonen. Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ konkretisiert die zu treffenden Maßnahmen, die eine Faserfreisetzung minimieren sollen und richtet sich, da sie wie die TRGS 519 auf den § 20 Absatz 4 GefStoffV beruht, ebenfalls zunächst ausschließlich an den Arbeitgeber. Auch hier besteht lediglich ein Quasirechtscharakter.

Für die Entsorgung von biopersistenten Mineralfasern gilt gemäß Ziffer 4 TRGS 521, dass diese in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen sind. Ebenso gibt es keine konkrete Vorgabe, wie lang maximal eine Bereitstellung der gefährlichen Abfälle bis zur Abgabe an einen Entsorgungsbetrieb erfolgen darf.

Im Nachfolgenden erfolgt die Beurteilung und rechtliche Würdigung der durch die Petentin vorgebrachten Aspekte, differenziert nach den jeweiligen Behörden:

a) Betreffend den polizeilichen Ermittlungen durch das Polizeipräsidiums

Die im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgten polizeilichen Ermittlungen des Polizeipräsidiums zum vorgetragenen Sachverhalt sind nicht zu beanstanden.

Die konkreten Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft sind umfänglich und zeitnah erledigt worden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des polizeilichen Sachbearbeiters sind nicht erkennbar. Die Bewertung der Ermittlungsergebnisse oblag ausschließlich der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens.

Soweit die Petentin den Vorwurf erhebt, der polizeiliche Sachbearbeiter habe den beschuldigten Polizeibeamten im Ruhestand als ehemaligen Kollegen des gleichen Polizeireviers gedeckt, ist festzustellen, dass die genannten Beamten zu keinem Zeitpunkt gemeinsam Dienst beim Polizeirevier verrichtet haben. Es ist jedoch naheliegend, dass sich die Beamten als Angehörige der üblichen Nachrede, Verleumdung sowie der falschen Verdächtigung.

Konkrete Anhaltspunkte der Strafvereitelung im Amt durch den polizeilichen Sachbearbeiter sind nicht ersichtlich. Das Polizeipräsidium hat mitgeteilt, den Inhalt der Petition der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer eventuellen strafrechtlichen Relevanz vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Tatbestände der üblen Nachrede, Verleumdung sowie der falschen Verdächtigung.

b) Betreffend der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft und das Amtsgericht

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

§ 153 Absatz 1 StPO gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei Ermittlungsverfahren, die sich auf Vergehen beziehen, von der Verfolgung abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Vorschrift stellt damit eine gesetzliche Begrenzung der staatlichen Verpflichtung dar, jegliche Straftat zu verfolgen.

Die Voraussetzungen des § 153 Absatz 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft jeweils ermessensfehlerfrei bejaht. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere Motive und Gesinnung des Täters, sein strafrechtliches Vorleben, verschuldete Tatfolgen und auch das Verhalten des Geschädigten. Vorliegend war in die Bewertung einzustellen, dass der Anzeige nachbarschaftliche Streitigkeiten zugrunde liegen, die Beschuldigten nicht vorbestraft sind und es den Beschuldigten nicht um Zerstörung oder Beschädigung ging.

Soweit die Petentin der Staatsanwaltschaft vorwirft, dass der von der Petentin vorgetragene Sachverhalt auch nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werde, so ist hierzu zu bemerken, dass sich die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Absatz 1 StPO auch auf mögliche Ordnungswidrigkeiten bezog. In der einheitlichen Einstellungsverfügung gemäß § 153 StPO kann

das Verfahren auch wegen der Ordnungswidrigkeit eingestellt werden. Hierauf wurde die Petentin mit Schreiben vom 6. August 2018 durch die Staatsanwaltschaft hingewiesen.

Auch das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO hinsichtlich der beiden weiteren Anzeigen betreffend die sachbearbeitenden Staatsanwälte war rechtmäßig.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Ein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens ist schon deshalb zu verneinen, weil die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist und der Sach- und Rechtslage entsprochen hat.

Soweit sich die Petentin gegen die Verfahrensführung des Richters am Amtsgericht wendet, ist jegliche Bewertung versagt. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist daher nicht gestattet, Maßnahmen eines Gerichts zu bewerten, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen oder eine verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen zählen zum Kern der richterlichen Unabhängigkeit und sind damit einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht entzogen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Soweit die Petentin eine „Revision [...] und Verschärfung des Sachverständigenrechts“ fordert, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Sachverständigenbeweis als Vorschriften über das gerichtliche Verfahren der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) unterfallen. Die Länder haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Mit den §§ 402 ff. ZPO hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Eine Änderung dieser Vorschriften unterfällt daher nicht der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

Im Übrigen auch kein Anlass für eine „Revision [...] und Verschärfung des Sachverständigenrechts“. Die Vorschriften der ZPO enthalten Regelungen um die Neutralität und Unabhängigkeit gerichtlich bestellter Sachverständiger zu gewährleisten. Mit Blick auf den Vergütungsanspruch des gerichtlich bestellten Sachverständigen bieten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zudem ausreichend Möglichkeiten auf Pflichtverletzungen oder

Schlechtleistungen zu reagieren. Die entsprechenden Vorschriften wurden erst mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 überarbeitet.

c) Betreffend des Verwaltungshandelns des Landratsamts

Das Verwaltungshandeln des Landratsamts ist nicht zu beanstanden. Soweit es gegenüber der Petentin eine missverständliche Auskunft erteilt hat, hat das Umweltministerium dem Landratsamt seine Rechtsauffassung dargelegt und um künftige Beachtung gebeten.

Zu den Tätigkeiten der Nachbarn:

Soweit die Petentin dem Landratsamt vorwirft, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien der Nachbarn erlaubt zu haben, ist festzuhalten, dass für Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien keine Erlaubnispflicht besteht. Für Privatpersonen besteht mangels Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften der GefStoffV nicht einmal eine Anzeigepflicht. Das Landratsamt konnte die Tätigkeiten daher auch nicht erlauben. Im Übrigen erfuhr das Landratsamt von den Tätigkeiten der Nachbarn erst im Nachhinein durch die Petentin, als die Tätigkeiten bereits abgeschlossen waren. Gelegenheit zur Erteilung einer Erlaubnis der Tätigkeiten hätte es demnach für das Landratsamt ohnehin schon aus zeitlichen Gründen nicht gegeben. Es hat auch zu keiner Zeit eine entsprechende Äußerung getan.

Da das Landratsamt von der Petentin erst nach Beendigung der Arbeiten eingeschaltet wurde, war zu diesem Zeitpunkt ein Tätigwerden zur Verhinderung der (weiteren) Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt nicht mehr möglich und erforderlich. Eine ggf. erfolgte geringe Freisetzung konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und weitere Tätigkeiten waren nicht zu erwarten, da die Nachbarn nach Auskunft der Petentin die Tätigkeiten bereits abgeschlossen hatten. Ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde zur Gefahrenabwehr war daher nicht erforderlich.

Dem Landratsamt war auch das Verhängen von Sanktionen gegenüber den Nachbarn aufgrund einer Ordnungswidrigkeit nicht möglich. Grundsätzlich ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Infolge der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Petentin wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Für die Verfolgung der Tat im Strafverfahren war gemäß § 40 OWiG zunächst die Staatsanwaltschaft auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig. Eine Weiterverfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungs-

behörde nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens kann gemäß § 43 OWiG erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an diese abgibt, weil sie die Tat nur wegen der Straftat eingestellt hat, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Eine Abgabe der Staatsanwaltschaft an das Landratsamt erfolgte jedoch nicht. Mit Schreiben vom 6. August 2018 erläuterte die Staatsanwaltschaft der Petentin nochmals explizit, dass sich ihre Einstellungsverfügung vom 4. April 2018 auch auf etwaige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 47 OWiG beziehe und deshalb keine Abgabe nach § 43 OWiG an das Landratsamt erfolgt sei.

Die Sanktionierung von Sachbeschädigungsdelikten fällt schon per se nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden.

Soweit die Petentin dem Landratsamt eine unrichtige Darstellung der Sach- und Rechtslage vorwirft, die eine Bestrafung der Nachbarn im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verhindert haben soll, ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft das strafrechtliche Verfahren nicht einstellte, weil kein hinreichender Tatverdacht bestand, sondern wegen geringer Schuld. Die vom Landratsamt gegebenen Auskünfte gegenüber der Petentin selbst sowie gegenüber dem ermittelnden Beamten des Polizeipräsidiums entsprechen, soweit dies aufgrund der rekonstruierten mündlichen Aussagen des Landratsamts vom Umweltministerium nachvollzogen und bewertet werden kann, der obigen ausgeführten rechtlichen Darstellung und sind daher nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Vorwürfe der Petentin, dass das Landratsamt bezüglich des vorgetragenen Sachverhalts zur Altmineralwolle untätig geblieben sei, ist festzustellen, dass eine Sanktionierung seitens der Verwaltungsbehörde auch im Hinblick auf die Entsorgung ebenfalls ausschied, da die Staatsanwaltschaft an der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Absatz 1 StPO festgehalten hatte. Ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde zur Gefahrenabwehr war diesbezüglich nicht mehr erforderlich, da die Nachbarn nach eigener Auskunft der Petentin die Tätigkeiten abgeschlossen hatten.

Bezüglich der von der Petentin gestellten Fragen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung und zur „Zwischenlagerung“ des Asbestzementabfalls ist zu bemerken, dass das Landratsamt in nicht zu beanstandender Weise Abstand von einer Beantwortung der Fragen ihres konkreten Einzelfalls genommen hat. Der konkrete Sachverhalt zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen war Teil des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft, das mit der Einstellungsverfügung abgeschlossen wurde. Eine Beurteilung des konkreten Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörden im Nachhinein war, nachdem die Staatsanwaltschaft damit befasst war, nicht angezeigt. Die Verwaltungsbehörde verfügte auch nicht über die Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren.

Hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zum Sachverständigengutachten:

Bezüglich des Gutachten des Sachverständigen, das die Petentin dem Landratsamt vorgelegt hat, hat sich dieses in der diesbezüglichen Korrespondenz mit der Petentin nach objektiver Betrachtungsweise missverständlich ausgedrückt.

Das Umweltministerium vertritt die Rechtsauffassung, dass im Hinblick auf das vom Sachverständigen vorgeschlagene Wiedereinbringen des entnommenen Probenahmestück das Verwendungsverbot gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 GefStoffV gilt und dass bei Hinzuziehung einer Fachfirma für die Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung der Fassadenwand die Vorgaben der TRGS 519 zwingend einzuhalten oder gleichwertige, nachweislich wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Diese Rechtsauffassung wurde dem Landratsamt zur künftigen Beachtung mitgeteilt.

Anhaltspunkte, die ein Einschreiten des Landratsamts aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich gemacht hätten, lagen aufgrund der gegenüber dem Landratsamt erfolgten Übersendung des Gutachtens und des anwaltlichen Schriftsatzes an das Amtsgericht nicht vor. Angesichts des Schriftsatzes mit zahlreichen Einwendungen gegen das Gutachten war offensichtlich, dass das von der Petentin geführte privatrechtliche Beweisverfahren nicht abschlussreif war. Zudem war und ist völlig offen, wie das Amtsgericht letztlich entscheidet. Außerdem ist zu beachten, dass im Falle der Beauftragung einer Fachfirma mit wie auch immer gearteten Schadensbeseitigungsmaßnahmen diese die TRGS 519 einzuhalten hat und Arbeiten, die gegen diese oder den gleichen Schutzstandard verstoßen, nicht vornehmen darf.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie deren Überprüfung obliegt gemäß § 36 Absätze 3, 4 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 7 Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) und den jeweiligen Satzungen der jeweils regional zuständigen Industrie- und Handelskammer. Das Landratsamt hat insoweit keine Befugnisse. Die Petentin kündigt in ihrer Petitionsschrift bereits an, dass sie beabsichtige, sich nach Abschluss des privatrechtlich geführten Beweisverfahrens selbst an die Industrie- und Handelskammer zu wenden.

d) Betreffend den Auskünften des Umweltministeriums

Die Auskünfte des Umweltministeriums sind nicht zu beanstanden. Das Umweltministerium hat der Petentin die allgemeine Rechtslage zutreffend erläutert und dabei die erforderliche Differenzierung zwischen gewerblicher und privater Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien dargestellt. Eine Stellungnahme zu dem konkreten Einzelfall hat das Umweltministerium nicht vorgenommen.

Auch die Auskünfte hinsichtlich der zulässigen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß TRGS 519 wurden korrekt dargelegt. Eine pauschale Regelung, dass das Sägen und Bohren an asbesthaltigen

Materialien in jedem Fall verboten ist, wie von der Petentin vertreten und wohl auch seitens des Umweltbundesamts gegenüber der Petentin kommuniziert, ist der TRGS 519 nicht zu entnehmen. Nach Nummer 8 Absatz 1 der TRGS 519 sind Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass Asbestfasern nicht frei werden und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert wird, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sägen und Bohren im üblichen Sinne sind in der Regel Arbeitsverfahren, die nicht, diese Anforderungen erfüllen.

Die TRGS 519 differenziert im Weiteren aber explizit nach den angewandten Arbeitsverfahren. Insoweit können durchaus bei den gemäß Anhang II Nummer 1 GefStoffV ausgenommenen ASI-Arbeiten im Einzelfall handgeführte, ortsveränderliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung von Asbestzementprodukten eingesetzt werden, sofern diese langsam laufend und absaugend angewendet werden (Nummer 16.1 Absatz 1 TRGS 519). Auch die Nummer 17 der TRGS 519 lässt unter bestimmten Schutzvorkehrungen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten bestimmte Tätigkeiten zu. Die Art der Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien sowie die dazu verwendeten Arbeitsverfahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind dabei im Einzelfall einzustufen und zu beurteilen. Demnach sind auch die Aussagen des Umweltbundesamts gegenüber der Petentin nicht differenziert genug.

Von einer Bewertung des konkreten Einzelfalls hat das Umweltministerium zurecht abgesehen, weder lagen diesem alle Aspekte des Sachverhalts vor, noch war im Hinblick auf den Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine nachträgliche Bewertung angezeigt.

Entgegen der Behauptung der Petentin, die Auskünfte des Umweltministeriums an sie stünden im Widerspruch zu den Auskünften auf den eigenen Internetseiten, ist festzustellen, dass das Umweltministerium auch auf seinem Internetauftritt keine Pauschaläußerungen wie „das Sägen und Bohren an asbesthaltigen Materialien ist verboten“ macht. Es wird lediglich ausgeführt, dass das Zerstören und Bearbeiten von asbesthaltigen Produkten kritisch sei, da bei unsachgemäßem Vorgehen Asbestfasern in großer Anzahl freigesetzt werden können. Die Auskünfte in dem der Petentin übersandten Info-Flyer enthalten den selben Wortlaut. Die Auskünfte auf den eigenen Internetseiten sowie in dem Info-Flyer gehen somit mit den vom Umweltministerium gemachten Auskünften an die Petentin konform.

Auch der Vorwurf gegenüber dem Umweltministerium die Petentin öffentlich verleumdet zu haben, ist zurückzuweisen. Die nachgeordneten Stellen waren bereits in der Sache involviert. Die Benachrichtigung der nachgeordneten Behörden diente daher der erforderlichen Information und Transparenz aller Beteiligten. Zudem waren die Rechtsausführungen des Umweltministeriums zutreffend.

Soweit sich die Petentin darüber beschwert, dass nach den Antwortmails des Umweltministeriums keine Reaktion mehr erfolgte sowie die Frage bezüglich der

ordnungsgemäßen Entsorgung und der Zulässigkeit der Zwischenlagerung des Asbestzementabfalls offenblieb, ist zu bemerken, dass die Petentin mit vielen, zum Teil mehrseitigen E-Mails auf die Antworten des Umweltministeriums reagierte. In diesen trug sie immer wieder neue Aspekte des Falls sowie weitere Fragestellungen dazu vor, deren Prüfung und Bearbeitung unter der von ihr vorgegebenen Fristen, z. T. von unter einer Woche, nicht schneller erfolgen konnte. So überholte schließlich auch die Einreichung der Petition zeitlich die Beantwortung ihrer E-Mail an den Umweltminister. Hinsichtlich der laut Petentin offen gebliebenen Fragen zur Zulässigkeit der Zwischenlagerung von 41 Tagen und der diesbezüglichen Entsorgung wird auf die diesbezügliche Bewertung beim Landratsamt verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

3. Petition 16/3858 betr. Hochwasserschutz, Errichtung einer Mauer und Kiesaufschüttungen für Stellplätze

I. Gegenstand der Petition

Zur Schaffung von Stellplätzen hat der Petent eine Mauer errichtet und zudem einen Teil einer Rasenfläche mit Kies aufgeschüttet. Er fühlt sich von der Stadt ungerecht behandelt, da er aufgefordert wurde, die Mauer und den Kies wieder zu entfernen. Der Petent macht geltend, dass zum einen seine Flurstücke damit völlig wertlos würden und zum anderen der Rückbau hohe Kosten verursachen würde. Darüber hinaus habe er mit der Mauer und den Stellplätzen etwas Gutes tun wollen, da es in dem Wohngebiet einen starken Parkdruck gebe.

II. Sachverhalt

Im Rahmen allgemeiner Kontrollen durch die Stadt wurde festgestellt, dass auf den privaten Grünflächen der Flurstücke des Petenten eine bauliche Anlage errichtet wird. Die Grundstücke liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die bauliche Anlage besteht aus einer U-förmigen Mauer aus ca. 0,8 m hohen L-Steinen und soll dazu dienen, niveaugleich an das unmittelbar angrenzende und mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück als Stellplatzfläche anzuschließen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war das Gelände innerhalb der L-Steine bereits ca. 0,2 m hoch mit Erde/Schotter aufgefüllt. Die Grundstücke liegen im Überschwemmungsgebiet.

Bei Ortsterminen am 21. Februar 2019 und 12. März 2019 wurde mit dem Petenten und Vertreterinnen und Vertretern der jeweils betroffenen Rechtsgebiete der Stadt der Sachverhalt erörtert und letztendlich emp-

fohlen, die bauliche Anlage freiwillig zurückzubauen. Der Petent hat mit Schreiben vom 21. März 2019 um Zurückstellung einer förmlichen Entscheidung gebeten, um dies mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats aus seinem Ortsteil besprechen zu können. Dieser Bitte ist die Stadt nachgekommen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Wasserrecht

Der Hochwasserschutz in dem betreffenden Bereich hat sich über viele Jahre hin entwickelt. In dieser Zeit haben sich auch die fachlichen und rechtlichen Grundlagen geändert.

Der zuständige Zweckverband Hochwasserschutz wurde 1998 gegründet, nachdem immer häufiger auftretende Hochwasserereignisse im Einzugsgebiet des Gewässers X in den Ortslagen zu großen Schäden führten. Die Aufgabe des Zweckverbands ist die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Ortslagen im Einzugsgebiet des Gewässers X. Ursprünglich gab es von Seiten des Zweckverbands die Planung einer Verlängerung der von der Y-Straße herkommenden Mauer des Petenten bis zum Eckpunkt bei Flurstück Nr. 1558/4.

Am 14. Juni 2002 wurde zugunsten des Zweckverbands dementsprechend eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, die jedoch aufgrund geänderter Planungen des Zweckverbands am 13. Dezember 2012 wieder gelöscht wurde. Als Ersatz für die genannte Dienstbarkeit wurde mit dem Petenten – zum Schutz seines Grundstücks sowie des Grundstücks Y-Straße 29 – eine neue Grunddienstbarkeit über Einrichtung und Nutzung eines Dammbalkenverschlusses an der nordöstlichen Grundstücksgrenze zwischen Flst.-Nr. 1549 und Y-Straße 27 durch notarielle Urkunde vom 12. Juli 2012 vereinbart. Grundlage für die veränderte Planung waren die Hochwasserdaten des Zweckverbands im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Z, welcher am 23. Februar 2012 Rechtskraft erlangte.

Von dem Vorhaben des Petenten ist ein gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetztes Überschwemmungsgebiet betroffen. § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WG, welcher am 22. Dezember 2013 in Kraft trat, bestimmt, dass als festgesetzte Überschwemmungsgebiete solche Gebiete gelten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 WG in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Aus der für den betroffenen Raum veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte ergibt sich, dass die Grundstücke, um die es in der Petition geht, sich in einem Gebiet befinden, in welchem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (nur in Teilen befinden sich die Grundstücke im geschützten Bereich) und somit liegen sie und insbesondere die betroffenen baulichen Anlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Für den Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelten die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stellplätze gelten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 6 Landesbauordnung (LBO) als bauliche Anlagen im bauordnungsrechtlichen Sinne. Zugleich stellen sie – im Falle von Aufschüttungen zumindest bei nicht unerheblichem und damit planungsrechtlich relevanten Umfang – bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Bezüglich der Maßnahme des Petenten, die auf die Errichtung von Stellplätzen ausgerichtet ist, kommen somit nicht die sonstigen Schutzvorschriften des § 78 a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG zum Tragen, sondern die bauliche Schutzvorschrift des § 78 Absatz 4 WHG. Nach § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Nur im Einzelfall kann unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Absatz 5 WHG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Nach § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG hat die Wasserbehörde darüber zu wachen, dass die wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern und den anderen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorgängen eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Wasserbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG). Für ein behördliches Einschreiten genügt bereits der Umstand, dass der Petent die Errichtung der Mauer und die Aufschüttungen ohne wasserrechtliche Gestattung vorgenommen hat. Eine gewässeraufsichtliche Beseitigungsanordnung ist im Wasserrecht – anders als im öffentlichen Baurecht – wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen beiden Rechtsmaterien auch schon bei formeller Rechtswidrigkeit möglich. Dies folgt daraus, dass im Wasserrecht jede nicht genehmigte Maßnahme zugleich formell und materiell illegal ist.

Allerdings kann sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall ergeben, dass eine auf die formelle Illegalität gestützte wasserrechtliche Beseitigungsanordnung nur dann rechtmäßig ist, wenn eine Beeinträchtigung des Wassers konkret zu erwarten und entsprechend dargetan ist (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg a. a. O.). Vor Erlass einer derartigen Anordnung ist daher grundsätzlich zunächst zu prüfen, ob tatsächlich eine konkrete Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange gegeben ist und einer Gestattung auch künftig materiell-rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Daher ist im Rahmen einer Evidenzprüfung bei Ausübung des Ermessens einzubeziehen, ob das Vorhaben mit den materiellen wasserrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Ist erkennbar, dass eine nachträgliche Genehmigung des rechtswidrigen Zustands möglich ist, wäre eine Beseitigungsanordnung unverhältnismäßig. Entscheidend ist

dabei, ob sich verlässlich absehen lässt, dass einer Legalisierung nichts entgegensteht, oder sich doch zumindest deutliche, überwiegende Anhaltspunkte in dieser Richtung ergeben. Die Verpflichtung, die Möglichkeiten einer Legalisierung zu prüfen, gelten allerdings dann nicht, wenn ein ungenehmigt errichteter „Schwarzbau“ vorliegt.

Nachdem der Petent geltend macht, er sei der Auffassung gewesen, die Errichtung der Mauer würde den Vorschriften entsprechen, erfolgt zu seinen Gunsten die Prüfung, ob das Vorhaben mit den materiellen wasserrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 WHG kann die Errichtung einer baulichen Anlage im Einzelfall in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet genehmigt werden, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Stadt hat zutreffend dargelegt, dass die von dem Petenten vorgenommene Maßnahme in Randlage des Überschwemmungsgebiets liegt und dieser Fläche als Abflussraum nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Von wasserwirtschaftlicher Relevanz hingegen ist, dass durch das Vorhaben des Petenten Rückhalteflächen verloren gehen und der Verlust (bislang) nicht ausgeglichen ist. Im Rahmen der Betrachtungen ist zwar nur von einem Verlust von Retentionsvolumen in einer geringen Größenordnung auszugehen. Die wasserrechtlichen Bauverbote bestehen jedoch bei jeglichem Bauvolumen. Eine Bagatellgrenze, unterhalb derer der Verlust von Retentionsraum nicht auszugleichen ist, existiert nicht, da auch die Summationseffekte solcher vergleichsweise geringen Volumina zu berücksichtigen sind.

Somit verstößt das Vorhaben des Petenten auch materiell gegen wasserrechtliche Anforderungen. Es erscheint allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der für das Vorhaben noch erforderliche Retentionsraumausgleich noch geschaffen werden kann. Zwar verfügt die Stadt nach eigenen Angaben über kein Hochwasserschutzregister, über welches gemäß § 65 Absatz 3 WG der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengem Rückhalteraum erfolgen kann. Jedoch kann der Retentionsraumausgleich auch durch den Bauherrn selbst hergestellt werden. Dass ein solcher – ggf. auch durch Umplanung des Vorhabens – durch den Bauherrn geschaffen werden kann, ist jedoch nicht so offenkundig, als dass dies die Unverhältnismäßigkeit einer Beseitigungsanordnung begründen würde. Es ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch nicht die Aufgabe der Behör-

de, zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, um eine nicht gänzlich genehmigungsunfähige Anlage so zu verändern, dass sie wasserrechtlich genehmigt werden kann.

Die Stadt musste der Frage, ob der für das Vorhaben erforderliche Retentionsraumausgleich – ggf. durch eine Umplanung des Vorhabens durch den Petenten – noch geschaffen werden kann, aber auch deshalb nicht näher nachgehen, da der Realisierung des Vorhabens der für das Vorhabengebiet geltende Bebauungsplan entgegensteht (siehe auch Ziffer III.2.).

Der Petent hat keine Fallgestaltung dargelegt, die den Vorwurf der Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Soweit der Petent geltend macht, dass sich in räumlicher Nähe weitere Mauern befinden würden, wurde von Seiten der Stadt darauf hingewiesen, dass es bei von dem Petenten angeführten errichteten Mauern an den Grundstücken Flst.-Nr. 1538 und Nr. 1558 um Hochwasserschutzanlagen handelt, die sich am Verlauf der Anschlaglinie eines Bemessungshochwassers orientieren. Die Erwägungen der Stadt, keinen Präzedenzfall schaffen zu wollen, begegnen keinen Bedenken.

Eine Beseitigungsanordnung würde schließlich auch keine unzumutbare Härte für den Petenten darstellen. Die Unzumutbarkeit folgt nicht aus den zu erwartenden finanziellen Aufwendungen des Petenten für die notwendigen Rückbauarbeiten. Wer ohne die erforderliche Genehmigung eine Anlage errichtet oder ändert und damit selbst vollendete Tatsachen schafft, hat das Risiko der rechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen. Soweit der Petent darauf verweist, dass die Grundstücke für ihn nutzlos würden, ist darauf zu verweisen, dass die Einschränkungen der Bebaubarkeit Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) darstellen, die vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen sind.

2. Baurechtliche Bewertung

Nach § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise – etwa durch Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Befreiung – rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Gemäß § 2 Absatz 13 Nr. 2 LBO ist die Beseitigung bzw. der Rückbau dem Abbruch gleichgestellt.

Eine solche Abbruchsanordnung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 GG gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortdauernd gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Bei verfahrensfreien Anlagen, wie etwa der Errichtung von Stellplätzen im Innenbereich bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück (Anhang zu § 50 Nr. 11 b), die ebenso wie genehmigungsfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen (§ 50 Absatz 5 LBO), ist eine Abbruchsanordnung zulässig, wenn die

Anlage materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Zu den in diesem Rahmen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören alle materiell-rechtlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten. Hierzu zählen neben bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften mit baurechtlichem Einschlag, so etwa auch § 78 Absatz 4 und 5 WHG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach §§ 29 ff. BauGB.

Unter den Begriff der baulichen Anlage im Sinne von § 29 Satz 1 BauGB fallen alle Anlagen, die

- a) in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und infolgedessen
- b) die in § 1 Absatz 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren können, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen.

Gemäß § 29 Absatz 1 BauGB gelten die §§ 30 bis 37 BauGB auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Ab welcher räumlichen Ausdehnung von einer Aufschüttung oder Abgrabung „größeren Umfangs“ gesprochen werden kann, ist, wie auch im Fall der Qualifizierung einer baulichen Anlage als Vorhaben, entscheidend von deren bodenrechtlicher Relevanz abhängig.

Bei der geplanten Aufschüttung und Befestigung der zu errichtenden Stellplätzen durch die errichtete Mauer aus ca. 0,80 m hohen L-Steinen und die Auffüllung des Geländes innerhalb der Mauer mit Schotter handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 29 Absatz 1 BauGB.

Da das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt, bestimmt sich die Zulässigkeit des Vorhabens in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 30 Absatz 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der hier maßgebliche Bebauungsplan trifft unter Buchstabe A. des Textteiles folgende Festsetzungen:

„Ziffer 3 – Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen – § 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB:

Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNutzungsverordnung (BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausnahmsweise sind sie bis zu einer maximalen Breite von 6 m pro Grundstück als Grenzbau bzw. unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie zum Nachweis notwendiger Stellplätze erforderlich sind. Auf Flächen mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten sowie Flächen mit Pflanzgebot/

Pflanzbindung nach Ziffer A. 12 bzw. A. 13 sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig.

Ziffer 5 – Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind – § 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB:

Innerhalb von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind bauliche Anlagen unzulässig. Anlagen für öffentliche Zwecke (Hochwasserschutz, Erschließung, Ver- und Entsorgung etc.) können als Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes ausgehen.

Ziffer 7 – Private Grünflächen – § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB:

Innerhalb privater Grünflächen können Ausnahmen gemäß der Festsetzung A.5. zugelassen werden.

Ziffer 8 – Aufschüttungen und Abgrabungen – § 9 Absatz 1 Nr. 17 BauGB:

Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem Ursprungsgelände sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von Hauseingängen und Zufahrten innerhalb oder direkt angrenzend an überbaubare Grundstücksflächen sowie für öffentliche Zwecke (Hochwasserschutz, Erschließung, Ver- und Entsorgung etc.) zugelassen werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes ausgehen.“

Das Vorhaben steht im Widerspruch zu diesen auch das Baugrundstück erfassenden Festsetzungen. Die genannten Ausnahmetatbestände i. S. d. § 31 Absatz 1 BauGB liegen nicht vor. Weder handelt es sich um einen Hauseingang bzw. eine Zufahrt noch um eine Anlage für öffentliche Zwecke. Auch geht es nach Angaben der unteren Baurechtsbehörde nicht um die Errichtung notwendiger Stellplätze.

Das Vorhaben wäre damit nur dann nicht materiell baurechtswidrig, wenn eine Befreiung erteilt würde.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Absatz 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit dem Erfordernis der Wahrung der Grundzüge der Planung setzt § 31 Absatz 2 BauGB eine in jedem Fall

zu beachtende Grenze für Befreiungen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der einzelnen Befreiungstatbestände der Nr. 1 bis 3 gegeben sind.

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Befreiungen können daher nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fallen. Die Befreiung darf in solchen Fällen auch nicht aus Gründen erteilt werden, die sich in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle oder gar für alle von einer bestimmten Festsetzung betroffenen Grundstücke anführen lassen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist vorrangiges Planungsziel die Bebaubarkeit von Grundstücksflächen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes zu regeln. Für das Plangebiet wurden immer wieder Bauwünsche für Grundstücksflächen geäußert, die nach geltendem Planungsrecht im Einzelfall bebaubar waren, jedoch im Hochwasserfall unter Wasser stehen und deren Bebauung damit im Widerspruch zu einer nachhaltigen Hochwasservorsorge stand.

Zwar bilden das WHG des Bundes und das WG Baden-Württemberg die Grundlagen für die wasserrechtliche Genehmigung von Bauten und sonstigen Anlagen sowie für weitergehende Regelungen innerhalb hochwassergefährdeter Flächen im Innenbereich, doch wurde hierin wegen vorhandener Ausnahmemöglichkeiten im Wasserrecht keine ausreichende rechtliche Grundlage zur Steuerung der Bebauung innerhalb dieser Bereiche gesehen. Dies konnte aus Sicht der Plangeberin nur über planungsrechtliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan erfolgen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wurde daher eine an den Zielen des Hochwasserschutzes orientierte Entwicklung und Bebauung des Plangebiets ermöglicht. Gleichzeitig stellen die Festsetzungen sicher, dass Vorhaben, welche diesen Belangen entgegenstehen, künftig nicht mehr zulässig waren. Nähere Ausführungen finden sich in der Begründung des Bebauungsplanes insbesondere unter Ziffer 4 – Hochwasserschutz/Übergeordnete Ziele und rechtliche Grundlagen/Gesamtstädtisches Planungsziel/Hochwasserschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplans, auf welche Bezug genommen werden kann. Einzelheiten bzgl. der hier konkret betroffenen Festsetzungen finden sich unter Ziffern 7.7, 7.10, 7.11 und 10.2.

Vorliegend soll demnach von Festsetzungen abgewichen werden, die das Planungskonzept tragen. Selbst wenn man zur Einschätzung gelangen wollte, dass der Verlust an Retentionsraum durch das Vorhaben für sich genommen nicht wesentlich ins Gewicht fiele, würde mit der Erteilung der Befreiung ein Fall geschaffen, auf den sich andere Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in gleichgelagerten Fällen berufen könnten.

Der maßgebliche Bebauungsplan verfolgt hauptsächlich Ziele der Hochwasservorsorge und des Schutzes hierzu. Vor diesem Hintergrund stehen die errichteten baulichen Anlagen im Widerspruch zu den Zielen des Bebauungsplans; sie berühren nicht nur die Grundzüge der Planung, sondern stehen den wesentlichen Zielvorgaben des Bebauungsplans entgegen. Die Entscheidung der Stadt, die Erteilung einer Befreiung abzulehnen, ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden. Die baulichen Anlagen sind damit materiell baurechtswidrig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 16/4024 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petentin macht geltend, dass die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sorglosen Umgang mit den Kindern der Petentin zeige und sich im Gerichtsverfahren parteilich verhalten habe. Zudem bemängelt sie, dass die Bearbeitungszeit der Beschwerde zu lange gedauert habe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Seit 2016 besteht ein Trennungskonflikt. Die Eltern hatten sich zunächst für ein Wechselmodell entschieden, das im weiteren Verlauf gescheitert ist. Im April 2019 wurde sodann in einem familiengerichtlichen Verfahren zwischen den Sorgeberechtigten vereinbart, dass sie das gemeinsame Sorgerecht für beide Kinder beibehalten. Ein Kind solle seinen Lebensmittelpunkt bei dem Kindsvater haben, das andere Kind den Lebensmittelpunkt bei der Kindsmutter einnehmen. In dieses Verfahren ist auch das von der Petentin genannte Gutachten eingeflossen. Am 27. November 2019 ist die Kindsmutter mit dem Sohn, der bei dem Kindsvater seinen Lebensmittelpunkt hat, zur zuständigen ASD-Fachkraft gekommen, um zu klären, ob ein Wechsel zu ihr möglich sei. In dem Gespräch konnte keine Zusage gemacht werden, da es Aufgabe der sorgeberechtigten Eltern ist, gemeinsam Entscheidungen über den Aufenthalt ihrer Kinder zu treffen und eine einseitige Abweichung vom Gerichtsbeschluss nicht möglich ist. Das betroffene Kind befand sich nach der fachlichen Einschätzung der Mitarbeiterin in dieser Situation in einem Loyalitätskonflikt.

Ein für den 4. Dezember 2019 angebotenes gemeinsames Gespräch mit dem Vater wurde von der Petentin abgelehnt. Ziel dieses Gespräches wäre es gewesen, mit beiden Elternteilen zu klären und auszuloten, welche Möglichkeiten es geben könnte, um die bisherigen Regelungen im Interesse aller Beteiligten flexibler zu gestalten.

Die Beschwerdebearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde hat lange gedauert, da sich die Fachkraft in Urlaub befand und notwendige Rücksprachen erst danach erfolgen konnten. Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde am 27. Januar 2020 schriftlich beantwortet. In dem Schreiben wurde ein erneutes Gesprächsangebot unterbreitet.

Gemäß §§ 17, 18 SGB VIII ist es Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Eltern in Fragen der Trennung und Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorgerechts und Umgangsrechtes zu beraten. Die zuständige ASD-Fachkraft hat diese Aufgabe regelmäßig wahrgenommen und mit beiden Eltern Beratungsgespräche geführt. Ziel war es, den Loyalitätskonflikt für die betroffenen Kinder möglichst klein zu halten und gemeinsame Entscheidungen der sorgeberechtigten Eltern zu unterstützen. Die zuständige ASD-Fachkraft hat sich, indem sie die Wahrnehmungen von beiden Eltern angehört und beiden Seiten Beratungsgespräche angeboten hat, nicht für eine Seite positioniert und auch dem Vater des Kindes keine juristische Beratung angeboten. Vielmehr hat sie ihn – ebenso wie die Petentin – darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Elternteil mit dem bisherigen Gerichtsbeschluss (Wechselmodell) nicht mehr einverstanden ist, dieser das Familiengericht anrufen müsse.

Auch der Aufgabe der Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII ist die Fachkraft durch die Teilnahme an Anhörungen und die Abgabe von Stellungnahmen nachgekommen.

Der bestehende Gerichtsbeschluss vom April 2019 legt den Lebensmittelpunkt von einem Kind beim Kindsvater fest und wurde zwischen beiden Elternteilen so vereinbart. Dieser kann nicht einseitig von einem Elternteil oder vom Jugendamt abgeändert werden. Daher konnte in dem Gespräch am 27. November 2019 mit dem Kind keine Zusage für eine Änderung des Lebensmittelpunktes gemacht werden. Der Allgemeine Soziale Dienst hat hierzu keine rechtliche Befugnis. Eine diesbezüglich bestehende Erwartung der Petentin und ihres Sohnes mussten zwangsläufig enttäuscht werden. Für eine Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes ist eine neuerliche Einigung der beiden Elternteile oder eine neue familiengerichtliche Entscheidung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 16/4029 betr. Rundfunkwesen, Beschwerde über den Südwestrundfunk

Die Petentin wendet sich gegen ihre Rundfunkbeitragspflicht, da für die von ihr bewohnte Wohnung bereits auf ihren Lebenspartner ein Beitragskonto angemeldet sei. Weiterhin legt sie dar, dass sie bereits in

der Vergangenheit Probleme mit dem Rundfunkbeitragservice gehabt habe.

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt hat sich zwischenzeitlich erledigt.

Nach § 7 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) endet die Beitragspflicht grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung durch des Beitragsschuldners endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist.

Vom Südwestrundfunk (SWR) wurde mitgeteilt, dass die Petentin die Mitteilung der Ummeldung an ihre aktuelle Anschrift an den Zentralen Beitragsservice am 7. Juli 2019 veranlasst hat. In der Folge hat der Zentrale Beitragsservice das Beitragskonto der Petentin zum Folgemonat August 2019 abgemeldet. Nachdem im Rahmen der Petition eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts vorgelegt wurde, aus welcher sich die Ummeldung im Monat März 2019 ergibt, hat der SWR eine Abmeldung für den vorhergehenden Zeitraum bis März 2019 vorgenommen und den zu viel bezahlten Betrag in Höhe von 17,50 Euro der Petentin per Scheck erstattet.

Der SWR hat in seinem Schreiben sein Bedauern über die Missverständnisse ausgedrückt, die scheinbar in der Vergangenheit wegen des Bestehens eines privaten und eines geschäftlichen Beitragskontos entstanden sind. Insofern hat der SWR ergänzend mitgeteilt, dass das geschäftliche Beitragskonto nach der Vorlage der Gewerbeabmeldung zum 30. April 2015 abgemeldet wurde und bereits bezahlte Beträge erstattet wurden.

Sollten bei der Petentin dessen ungeachtet noch weitere Fragen zu einem Beitragskonto bestehen, kann sie sich unter Angabe ihrer Beitragsnummer an die entsprechende Fachabteilung des SWR wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

6. Petition 16/3692 betr. Straßenwesen, Anbringung eines Fußgängerüberwegs

Die Petentin fordert die Anordnung eines Zebrastreifens. Die in der Petition genannte Stelle befindet sich in einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone). Die Stadt hat bei der Einbeziehung der Straße in eine Tempo 20-Zone den in Rede stehenden Zebrastreifen demarkiert.

Die derzeitige Ausgestaltung der Straße als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) steht der Anordnung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) entgegen. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen soll durch die Tempo 20-Regelung das Queren des geschwindigkeitsgedämpften Straßenabschnitts an belie-

bigen Stellen erleichtert werden. Dem gegenüber schreibt § 25 Absatz 3 StVO eine Benutzungspflicht von Fußgängerüberwegen vor. In den Richtlinien (R-FGÜ) sind Regelungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen nur für Straßen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen, in Tempo 30-Zonen nur ausnahmsweise. Für Tempo 20-Bereiche sind keinerlei Regelungen enthalten, weil davon ausgegangen werden kann, dass hier die notwendige Bündelungsfunktion der Fußgängerüberwege nicht erreicht wird und Fußgängerüberwege generell nicht erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

7. Petition 16/3549 betr. Bundesausbildungsförderungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet die Landesregierung, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bedarfssätze und Freibeträge des Eltern- und Ehegatteneinkommens des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu stellen.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Leistungen des BAföG nicht dem soziokulturellen Existenzminimum entspreche und daher ein Verstoß gegen Artikel 1 i. V. m. Artikel 20 Grundgesetz (GG) vorliege. Aufgrund der jahrelang nicht erfolgten Anpassung der Eltern- und Ehegattenfreibeträge sei der Familienfriede massiv geschädigt und damit läge zudem ein Verstoß gegen Artikel 6 GG – Schutz der Ehe und Familie – vor. Der Petent verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

II. Sachverhalt

Mit Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die damaligen Regelsätze für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II verfassungswidrig sind. Auch war es rechtlich nicht haltbar, dass dem Grundsicherungsrecht eine besondere Härtefallregelung fehlte.

Die Bundestagsfraktion Die Linke hat mit Kleiner Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/356) die Verfassungsmäßigkeit des BAföG-Höchstsatzes in Frage gestellt. In ihrer Anfrage nahm die Fraktion Die Linke ebenfalls Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Die Fraktion Die Linke verwies in der Anfrage darauf, dass die typisierend im BAföG festgesetzten monatlichen Bedarfshöhen für einen Studierenden auf einem System pau-

schaliert Sätze beruhen, die unabhängig davon gelten, ob der Einzelne tatsächlich einen höheren Bedarf habe. Der SGB II-Regelsatz liege über dem BAföG-Regelbedarf. Der Zuschlag für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildenden erfolge pauschal mit 250 Euro, während im Rahmen der SGB II-Leistungen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung als zuständiges Ministerium der Bundesregierung kommt in seiner Antwort (Bundestagsdrucksache 16/498) nicht zu dem Ergebnis, dass die in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Vorgaben zur Regelbedarfsermittlung im SGB II zur Gewährung des Existenzminimums unverändert auf die Bemessung der BAföG-Leistungen übertragbar sind. Das Bundesministerium begründet dies u. a. damit, dass es sich bei der SGB II-Grundsicherung für Arbeitssuchende um eine Personengruppe erwerbsfähiger Menschen handle, deren Obliegenheit es ist, ein unterhaltssicherndes Erwerbseinkommen zu erzielen und dieses Bestreben ohne Erfolg geblieben ist. Demgegenüber gelte für Studierende als Voraussetzung für die BAföG-Gewährung keine Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu sichern. Studierende hätten, ohne Nachweis der Bemühung Einkommen zu erzielen, für die gesamte Regelstudienzeit Anspruch auf Förderungsleistungen, soweit eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen der Eltern oder des Ehepartners nicht ausreichend verfügbar sind. Durch die Nutzung von Wohnheimplätzen und die Wohnform in Wohngemeinschaften seien auch die Aufwendungen für Unterkünfte geringer, und zudem sei die Gruppe der Studierenden häufig noch kindergeldberechtigt, welches bei BAföG-Bezug zusätzlich zur Verfügung steht.

Verwiesen wird auch auf eine frühere Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/13325) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 18/13195). Bereits hier wurde darauf verwiesen, dass die Bedarfe nach anderen Sozialleistungsgesetzen wie dem SGB II oder den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle unmittelbar auf eine Unterdeckung des BAföG hinweisen: Der Gesetzgeber habe für verschiedene Situationen und Zielgruppen jeweils verschiedene Sozialleistungssysteme geschaffen. So diene das SGB II als generelle Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das BAföG als spezielleres Sozialleistungsgesetz bestimme demgegenüber die Voraussetzungen, Konditionen und Reichweite einer individuellen Förderung einer weiterführenden (Schul- oder) Hochschulausbildung durch den Staat grundsätzlich abschließend. In dieser Beantwortung wird auch darauf verwiesen, dass der (damalige) BAföG-Höchstförderungssatz von 735 Euro dem entspreche, was ein auswärts wohnender erwachsener Studierender derzeit unterhaltsrechtlich nach der Düsseldorfer Tabelle an Barunterhaltsleistungen von seinen Eltern erwarten dürfe. Nach Inkrafttreten des 26. BAföG-ÄndG zum 1. August 2019 beträgt der BAföG-Höchstbetrag nunmehr 853 Euro, während die oben angeführten Barunterhaltsleistungen nach der Düsseldorfer Tabelle weiterhin 735 Euro betragen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und damit die Bundesregierung kommen in ihrer Antwort somit zu dem Ergebnis, dass die Situation von Studierenden mit BAföG-Anspruch mit Beziehern von SGB II-Leistungen nicht vergleichbar ist. In der Antwort wird zudem darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der zwischenzeitlich geänderten SGB II-Regelbedarfsermittlung) ausdrücklich klarstellt, dass den Gesetzgeber aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 i. V. m. Artikel 20 GG keine spezifischen Pflichten im Verfahren zu dessen Bestimmung treffen. Dem Gesetzgeber stünden demnach alle Gestaltungsspielräume offen.

Grundlage für die Höhe der BAföG-Leistungen bzw. dessen Anpassungen sind die sogenannten Berichte gemäß § 35 BAföG. In diesen Berichten überprüft und berichtet die Bundesregierung über die Angemessenheit der Bedarfssätze regelmäßig dem Bundestag und dem Bundesrat. Diese Berichte sind Grundlage für die Bedarfssätze nach dem BAföG, welche zur Deckung des Existenzminimums während einer schulischen oder Hochschulausbildung ausreichen.

Ferner gilt: Die beiden Leistungsparameter (sowohl der Bedarfssatz als auch die Freibeträge) verwirklichen das grundrechtlich geforderte Teilhaberecht. Der jeweilige Bedarfssatz schreibt eine bestimmte Maximalhöhe der Förderung fest und die Freibeträge stellen sicher, dass die Ausbildungsförderung einen ausreichend großen Kreis von Auszubildenden erreicht. Der Gesetzgeber kann seinen Gestaltungsspielraum so lange nutzen, bis bei Berücksichtigung aller Leistungsparameter die sich aus Artikel 12 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine auf sozial verträgliche Teilhabe gerichtete Ausbildungsförderung gegeben sind. Die Bedarfssätze werden zusammen mit den Freibeträgen sowie den Vomhundertsätzen und Höchstbeträgen nach § 21 BAföG gemäß § 35 Satz 1 BAföG alle zwei Jahre überprüft und durch Gesetz ggf. neu festgesetzt. Dabei ist nach § 35 Satz 2 BAföG der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Überprüfung erfolgt anhand der nach § 35 Satz 3 BAföG zu erstellenden Berichte der Bundesregierung.

Im letzten, 21. Bericht nach § 35 BAföG (Berichtszeitraum 2012 bis 2016) kam die Bundesregierung bzgl. der Entwicklung der Freibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen zu folgendem Ergebnis: Die BAföG-Einkommensfreibeträge weisen bei längerfristiger Betrachtung einen kontinuierlichen Vorsprung der Freibetragsentwicklung gegenüber der Einkommensentwicklung aus. Selbst in den Jahren, in welchen keine Anpassungen erfolgte, führten frühere Erhöhungen dazu, dass die Freibetragsanpassungen nicht hinter den Steigerungen der Einkommen zurückblieben.

Auf der Grundlage der Auswertung des 21. Berichts nach § 35 BAföG ist festzustellen, dass die nicht jährlich durchgeführte Anpassung der Einkommensfreibeträge nicht dazu geführt haben, den Kreis der potenziellen BAföG-Empfänger einzuschränken. Die Erhöhungen der Einkommensfreibeträge lagen jeweils deutlich über der Entwicklung der Einkommen, gewissermaßen als vorweggenommene Anpassungen.

Der Bundesgesetzgeber ist, worauf der Petent zurecht hingewiesen hat, auch im Rahmen der Ausbildungsförderung durch die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 GG zum Schutz der Familie in seiner Gestaltungsfreiheit eingeschränkt. Eine Pflicht zur regelmäßigen Anpassung der Eltern- und Ehegattenfreibeträge bzw. konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen können aus der besonderen Wertentscheidung für den Schutz der Familie nicht hergeleitet werden. In welchem Umfang und in welcher Weise die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 GG vorzunehmen sind, liegt grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Auch Artikel 6 Absatz 1 GG ändert nichts daran, dass der Gesetzgeber letztlich eine Gesamtabwägung zwischen konkurrierenden Finanzierungsbedarfen vornehmen muss. Dabei muss er zwar die aus Artikel 6 Absatz 1 GG begründete besondere Verantwortung für den Schutz der Familie berücksichtigen. Dass der Bundesgesetzgeber dies nicht bedacht hat, ist aber nicht erkennbar.

III. Rechtliche Würdigung

Eine Entscheidung oder Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der BAföG-Bedarfssätze gibt es bisher nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich in einer Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber mit den Vorschriften des BAföG ein besonderes Sozialleistungssystem geschaffen hat.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Argumente der Bundesregierung nachvollziehbar und aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als zuständiges Ministerium auch abschließend sind. Es kommt hinzu, dass die Ausbildung an staatlichen Berufs- und Hochschulen kostenfrei ist. Das Land unterstützt die Studierenden zusätzlich über die Studierendenwerke mit der Bereitstellung von kostengünstiger Verpflegung und vergünstigtem Wohnraum.

Auch wenn die unterschiedlichen Sozialsysteme nicht ohne Weiteres vergleichbar erscheinen, ergibt sich aus dieser Gesamtschau, dass BAföG-Antragsberechtigten mehr staatliche Unterstützung – wenn auch teilweise nur mittelbar – zur Verfügung steht als Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen. Auch eine Pflicht zur regelmäßigen Anpassung der Eltern- und Ehegattenfreibeträge bzw. konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen können aus der besonderen Wertentscheidung für den Schutz der Familie nicht hergeleitet werden. Da das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg von der Verfassungsmäßigkeit der Re-

gelungen des BAföG ausgeht, werden die Erfolgsaussichten einer abstrakten Normenkontrolle als eher gering eingeschätzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Dr. Leidig

8. Petition 16/3782 betr. Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die bei seiner vorläufigen Festnahme am 23. Juli 2019 erfolgte Beschlagnahme mehrerer Gegenstände durch das Polizeipräsidium sowie ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Der Petent trägt vor, dass Polizeibeamte des Polizeipräsidiums am 23. Juli 2019 im Rahmen seiner vorläufigen Festnahme mehrere Gegenstände beschlagnahmt hätten. Trotz der Forderung des Petenten, die nach Strafprozessordnung sowie Polizeigesetz vorgeschriebenen Pflichtmitteilungen zu machen, sei keine Reaktion erfolgt. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 11. August 2019 hierzu sei bisher nicht entschieden worden.

Des Weiteren habe der Petent mit Schreiben vom 25. Juli 2019 beim Amtsgericht eine gerichtliche Entscheidung bezüglich der Beschlagnahme beantragt. Über die Beschlagnahme müsse binnen drei Tagen entschieden werden, was jedoch nicht geschehen sei.

Mit nachgereichtem Schreiben vom 29. Oktober 2019 erweitert der Petent sein Anliegen auf ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Beide gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahren seien absurd, da der Besitz von Tierabwehrsprays und eines Teleskopschlagstocks weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstelle. In diesem Zusammenhang hat der Petent am 21. August 2019 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen einen Polizeibeamten wegen Verfolgung Unschuldiger gestellt.

II. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums wurde der Petent am 23. Juli 2019 in einem Freibad wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil von zwei minderjährigen Mädchen angezeigt. Der Vorfall wurde von einem unabhängigen Zeugen beobachtet und gemeldet, woraufhin das Badepersonal die Polizei alarmierte. Die eingesetzten Polizeibeamten fanden in dem vom Petenten mitgeführten Rucksack ein Mobiltelefon, zwei Pfeffersprays, ein Einhandmesser und einen Teleskopschlagstock auf. Diese Gegenstände wurden

auf Anordnung des Bereitschaftsdienstes der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt.

Der Petent hat während und nach den Polizeimaßnahmen vom 23. Juli 2019 weder die Aushändigung einer Durchsuchungsbescheinigung noch eines Beschlagnahmeverzeichnisses eingefordert. Die beschlagnahmten Gegenstände wurden in einem Asservatenverzeichnis schriftlich erfasst und als Nachweis in die Ermittlungsakte aufgenommen.

Bezüglich der am 23. Juli 2019 beschlagnahmten Gegenstände hat der Petent Widerspruch gegen die Beschlagnahme erhoben und diesen mit Schreiben an das Amtsgericht vom 25. Juli 2019 wiederholt.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2019 hat das Amtsgericht die Staatsanwaltschaft um Vorlage der Akten und um Stellungnahme gebeten. Am 30. Juli 2019 vereinbarten das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft, dass die Akten dem Gericht vorgelegt werden, sobald die anderen gegen den Petenten geführten Vorgänge gebündelt bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind. Die Akten wurden dem Amtsgericht am 5. August 2019 vorgelegt.

Zum Strafverfahren gegen den Petenten wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz hat das Polizeipräsidium ergänzend mitgeteilt, dass auf der Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 5. Juli 2019 die Wohnung des Petenten von der Polizei durchsucht wurde. Im Rahmen der Durchsuchung am 30. Juli 2019 beschlagnahmten die eingesetzten Polizeibeamten u. a. eine Schreckschusswaffe, mehrere Messer, eine Armbrust mit Pfeilen und diverse Pfefferspraykartuschen/Reizstoffsprühgeräte. Reizstoffsprühgeräte stellen nach dem Waffengesetz eine verbotene Waffe dar, sofern diese in einer Entfernung von über zwei Metern bei Menschen eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reizstoffen oder anderen Wirkstoffen hervorrufen können. Der Besitz solcher Reizstoffsprühgeräte ist strafbar. Die beim Petenten aufgefundenen Reizstoffsprühgeräte mit einer Reichweite des Reizstoffes von bis zu sieben Metern erfüllen diesen Straftatbestand. Insoweit wurde der Sachverhalt angezeigt und der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 8. August 2019 wurde die Beschlagnahme der vorläufig sichergestellten Gegenstände gerichtlich bestätigt. Zudem wurde die vorläufige Sicherstellung der am 30. Juli 2019 sichergestellten Gegenstände gerichtlich bestätigt und die Beschlagnahme dieser Gegenstände angeordnet. Dieser Beschluss wurde am 12. August 2019 an den Petenten versandt.

Der sachbearbeitende Polizeibeamte ging nach der gerichtlichen Bestätigung der staatsanwaltschaftlich angeordneten Beschlagnahme davon aus, dass es der Aushändigung eines Beschlagnahmeverzeichnisses an den Petenten nicht mehr bedarf. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurde die Aushändigung der Dokumentation an den Petenten am 10. Dezember 2019 veranlasst. Der Petent verweigerte allerdings gegenüber dem Polizeibeamten die persönliche Entge-

gennahme sowie die Bestätigung über den Erhalt des Schriftstücks. Die Aushändigung erfolgte deshalb an die Mutter des Petenten.

Mit Schreiben vom 11. August 2019 hat der Petent zu diesem Vorfall eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Polizeipräsidium erhoben und u. a. damit begründet, dass im Rahmen der Ermittlungen strafprozessuale Vorgaben missachtet worden seien. Der Eingang seiner Beschwerde wurde mit Schreiben vom 13. August 2019 bestätigt.

Mit Schreiben vom 21. August 2019 hat sich der Petent beim Polizeipräsidium über ein anderes gegen seine Person gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit einer gefährlichen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen beschwert und die aus seiner Sicht unterlassenen strafprozessualen Vorgaben moniert. Zudem erhob der Petent den Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger. Dem Petenten wird in diesem Verfahren vorgeworfen, am 13. Mai 2019 einen Pkw-Reifen mit einem Messer zerstoßen und am Folgetag den Fahrzeughalter mit einem Pfefferspray und einem Schlagstock verletzt zu haben. Der Eingang dieser Beschwerde/Strafanzeige wurde dem Petenten mit Schreiben vom 27. August 2019 bestätigt.

Die Beschwerden des Petenten wurden am 3. September 2019 der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und weiteren Entscheidung vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde des Petenten vom 11. August 2019 mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 beschieden. Zu dem vom Petenten erhobenen Vorwurf gegen einen zweiten Polizeibeamten, der ihn nur unvollständig belehrt habe, führte die Staatsanwaltschaft aus, dass sich in den Ermittlungsakten hierfür keine Belege finden. In den Ermittlungsakten befindet sich ein Protokoll vom 23. Juli 2019 über die Vernehmung des Petenten als Beschuldigter. Ausweislich dieses Protokolls, das die Unterschrift des Petenten trägt, wurde ihm eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Weiter wurde er u. a. darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und dass er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen Verteidiger befragen und Beweiserhebungen beantragen kann. Außerdem enthält das Protokoll den Hinweis: „Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben aufgeführte Belehrung erfolgt ist und von mir verstanden wurde.“

Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde des Petenten vom 21. August 2019 mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 beschieden. Zu dem vom Petenten gegen einen Polizeibeamten erhobenen Vorwurf des dienstwidrigen Unterlassens der Bearbeitung von Beweisanträgen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung u. a. führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beamte – wie aus den Akten ersichtlich – bereits am 20. Mai 2019 versucht hat, den Zeugen zu ermitteln. Aufgrund der rudimentären Angaben des Petenten war dies jedoch erfolglos. Der zweite Beamte u. a. vollzogen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts vom 5. Juli 2019

am 30. Juli 2019. Die Durchsuchung sollte zum Auffinden von Gegenständen dienen, die darauf hindeuten, dass der Petent die Reifen des Pkw des Geschädigten zerstach und am Folgetag die Geschädigten mittels eines Reizstoffs sowie den Geschädigten darüber hinaus mit einem Schlagstock attackierte. Im Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass die Beschwerde des Petenten in jeder Hinsicht unbegründet ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die Vorgehensweise der am 23. Juli 2019 eingesetzten Polizeibeamten und die weitere Bearbeitung durch das Polizeipräsidium sind nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der Petent ordnungsgemäß als Beschuldigter belehrt worden. Auch hat der Petent zwischenzeitlich ein Beschlagnahmeverzeichnis erhalten, dessen persönliche Entgegennahme er allerdings abgelehnt hat. Daher erfolgte die Aushändigung an die Mutter des Petenten.

Auf den mit Schreiben vom 25. Juli 2019 beim Amtsgericht eingelegten Widerspruch gegen die Beschlagnahme wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 8. August 2019 die Beschlagnahme bestätigt und der Beschluss am 12. August 2019 an den Petenten übersandt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten stehen in Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen seine Person und wurden der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Das Polizeipräsidium hat den Petenten über diese Verfahrensweise in den Eingangsbestätigungen vom 13. August 2019 und 27. August 2019 informiert. Die Beschwerden des Petenten vom 11. August 2019 und 21. August 2019 wurden zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft beschieden und als unbegründet zurückgewiesen.

Hinsichtlich der noch laufenden Strafverfahren gegen den Petenten bleiben die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Dr. Leidig

9. Petition 16/2529 betr. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Petent wendet sich erneut – wie bereits in dem abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/1646 (vgl. Drucksache 16/4345) – gegen die seiner Meinung nach gegen das Pflanzenschutzgesetz verstoßende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Das Vorbringen des Petenten hat der Petitionsausschuss zum Anlass genommen, eine Kommission zu bilden, die einen Vororttermin durchgeführt hat.

Insbesondere wurde geprüft, ob dem Nachbarn Auflagen dergestalt ausgesprochen werden können, dass technisches Gerät so eingestellt wird, dass weniger Abdrift entsteht und dass der Petent darüber informiert wird, wann und welches Pflanzenschutzmittel ausgebracht wird, da die verschiedenen Spritzmittel unterschiedliche Wartezeiten zur Folge haben. Diese Informationen sind für die Entscheidung wichtig, wann Tiere wieder auf die Weide gelassen werden können und wann Kinder sich auf dem Gelände aufhalten dürfen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Landwirte sind dazu verpflichtet, ihr technisches Gerät so einzustellen, dass Abdrift minimiert bzw. vermieden wird. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat aufgrund der Anzeigen des Petenten bei den betreffenden Landwirten eine Fachrechtskontrolle durchgeführt, die zu keinerlei Beanstandungen führte.

Vermeidbare Abdrift verstößt zwar gegen die gute fachliche Praxis, jedoch ist ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis nicht bußgeldbewehrt. Hierfür müsste das zuständige Landratsamt eine vollziehbare Anordnung erlassen, zu der durch das Fehlen von (gerichtsfesten) Beweisen und Beanstandungen bei Fachrechtskontrollen die Grundlage fehlte.

Bei Schädigungen des Nachbargrundstücks, welche durch Abdrift hervorgerufen werden, handelt es sich um eine Streitfrage auf dem Rechtsgebiet des Privatrechts. Der Petent müsste privatrechtlich gegen den mutmaßlichen Verursacher vorgehen. Hierauf wurde der Petent seitens des Landratsamts bereits mehrfach hingewiesen.

Für eine Anordnung dergestalt, dass der Petent darüber informiert wird, wann und welches Pflanzenschutzmittel ausgebracht wird, fehlt die rechtliche Grundlage. Die Wartezeit der einzelnen Pflanzenschutzmittel bezieht sich im Übrigen auf die Zeit der Anwendung bis zur Ernte der Produkte auf der behandelten Fläche und nicht auf die evtl. durch Abdrift betroffene Nachbarfläche. Unabhängig davon steht es den Anwendern frei, den Petenten freiwillig zu informieren.

Die erneute Prüfung vermochte damit nichts an der bisherigen Beurteilung zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Philippi

10. Petition 16/2953 betr. Beschwerde über das Sozialministerium

Der Petent bittet um Unterstützung, da nach seiner Auffassung das Ministerium für Soziales und Integration seine Aufgabe der Rechtsaufsicht über die lan-

desunmittelbaren Krankenkassen nicht vollumfänglich wahrgenommen hat.

Der Petent ist bei der Betriebskrankenkasse (BKK) X krankenversichert und reichte mit Fax vom 26. Januar 2018 erstmals eine Beschwerde beim Ministerium für Soziales und Integration ein. Das Fax umfasste einen Brief mit zwei Anlagen (der Briefkopf eines Schreibens der BKK und die Kopie eines Briefumschlages). Der Petent beschwerte sich über das Geschäftsgebarren seiner Krankenkasse und den Umgang mit ihm als Mitglied bei der Bearbeitung und Bewilligung einer ambulanten Vorsorgemaßnahme.

Mit einem weiteren Schreiben vom 16. Februar 2018 ergänzte der Petent seine Beschwerde und weitete diese auf den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) Baden-Württemberg aus. Eine weitere Ergänzung seiner Ausführungen ging dem Ministerium mit einem Schreiben vom 8. März 2018 zu.

Die Eingaben wurden mit Schreiben vom 14. März 2018 beantwortet. Dem Petenten wurden darin die Aufgaben der Rechtsaufsicht erläutert und festgestellt, dass aus Sicht des Ministeriums keine aufsichtsrechtliche Prüfung angezeigt sei. Da in der Beschwerde vom 26. Januar 2018 ausgeführt wurde, dass gegen die Entscheidung der BKK mit einem Schreiben vom 26. Oktober 2017 Widerspruch eingelegt worden war, wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, gegen den zwischenzeitlich erlassenen Widerspruchsbescheid weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Am 25. Mai 2018 erhielt das Ministerium ein weiteres Fax mit einem Antrag auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg. In diesem erwähnte der Petent den Verdacht, dass die BKK X und der MDK Baden-Württemberg gegen die Regelungen des Sozialdatenschutzes verstoßen. Konkrete Anhaltspunkte wurden allerdings nicht genannt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 wurden dem Petenten die Aufgaben der Rechtsaufsicht noch einmal ausführlich dargelegt und als Anlage der Schriftverkehr mit der BKK übermittelt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsaufsicht in schwebende Verfahren nicht eingreift.

Am 23. November 2018 erhielt das Ministerium für Soziales und Integration ein weiteres Schreiben vom Petenten. Er legte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen alle Bediensteten, die bei der Bearbeitung und an der Zurückweisung seiner Beschwerde beteiligt waren, ein. Er beanstandete, dass sein Anliegen – nämlich die Überprüfung zur Einhaltung des Sozialgeheimnisses durch seine Krankenkasse – nicht ausreichend überprüft wurde und die Rechtsaufsicht ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist.

Dieses Anliegen des Petenten wurde mit Schreiben vom 16. Januar 2019 beantwortet und erneut auf die Aufgaben der Rechtsaufsicht, das schwebende Verfahren und nicht ausreichende Angaben zur Anschuldigung der Verletzung des Sozialgeheimnisses verwiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 87 SGB IV führt das Ministerium für Soziales und Integration über die landesunmittelbaren Krankenkassen in Baden-Württemberg die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht. Als Aufsichtsbehörde kann das Ministerium prüfen, ob im Rahmen der Bearbeitung einer Angelegenheit durch die Krankenkasse das geltende Recht beachtet wurde. Auch über den MDK Baden-Württemberg führt das Ministerium nach § 281 Absatz 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 87 Absatz 1 Satz 2 SGB IV die Rechtsaufsicht.

Das Aufsichtsverhältnis betrifft nur den Versicherungsträger und den Staat. Das Aufsichtsverfahren dient nicht der Durchsetzung von Individualinteressen. Es gibt keinen Anspruch Dritter auf ein Einschreiten der Rechtsaufsicht.

Das Ministerium ist daher keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Daher kann es seine Entscheidung nicht an die Stelle der Entscheidung der Krankenkasse setzen. Für die abschließende rechtliche Klärung individueller Rechtsverhältnisse und Ansprüche sind die Gerichte zuständig. Nur sie können streitige Rechtsansichten verbindlich klären.

Da es im Fall des Petenten ein schwebendes Verfahren gibt, ist es der Aufsichtsbehörde grundsätzlich verwehrt, der abschließenden Entscheidung des Sozialgerichts durch eine eigene Bewertung vorzugreifen.

Daher besteht unter keinem Gesichtspunkt ein subjektiv-öffentliches Recht auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde; auch kann ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung der jeweiligen Aufsichtsbehörde aus den einschlägigen Normen nicht hergeleitet werden.

Eine von einer Krankenkasse als Selbstverwaltungskörperschaft eigenverantwortlich getroffene Entscheidung hat die Aufsichtsbehörde zu akzeptieren, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

Die Vorgehensweise der BKK X ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Vorwurf, dass das Ministerium für Soziales und Integration seine Aufgabe als Rechtsaufsicht nicht vollumfänglich wahrgenommen hat, ist deshalb zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist vor dem Sozialgericht anhängig und wird dort geklärt.

Im weiteren Schriftwechsel erwähnt der Petent den Verdacht, dass die BKK X und der MDK gegen die Regelungen des Sozialdatenschutzes verstoßen. In einer Faxmitteilung vom 21. März 2019 äußerte der Petent erstmalig konkret, in welchen Punkten er einen Verstoß der BKK X gegen den Sozialdatenschutz sieht.

Die BKK X wurde zum 31. Dezember 2018 aufgrund der freiwilligen Vereinigung mit der BKK Y geschlossen. Die BKK Y hat die Rechtsnachfolge angetreten und agiert bundesweit. Daher unterliegt sie der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes.

Die vom Petenten angesprochene vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der (damals) BKK X mit der BKK Y war sowohl dem Bundesversicherungsamt (BVA,

zuständige Aufsichtsbehörde für die BKK Y), als auch dem Ministerium für Soziales und Integration bekannt. Die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsgemeinschaft wurde überprüft und von beiden für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörden für zulässig erklärt.

Außerdem hat das Prüfungsamt für die Sozialversicherung Baden-Württemberg im Rahmen einer Prüfung nach § 274 SGB V in den Jahren 2012 und 2013 die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der BKK X und der BKK Y geprüft.

Dabei kamen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Verwaltungsgemeinschaft als eine trägerübergreifende Kooperation grundsätzlich zulässig ist. Begründet wurde dies mit § 94 Absatz 1 a SGB X, der Sozialversicherungsträgern die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben ermöglicht. Darüber hinaus kennt die Praxis vielfältige Gestaltungsformen zur Wahrnehmung körperschaftlicher Aufgaben, was aufsichtsrechtlich innerhalb weiter Grenzen toleriert wird (selbst wenn privat-gesellschaftsrechtliche Rechtsformen genutzt werden bzw. ein Outsourcing auf privatwirtschaftlich tätige Dritte erfolgt).

Am 27. Februar 2013 hat das Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren dem Bundesversicherungsamt die entsprechenden Auszüge aus dem Prüfbericht gemäß § 274 SGB V der BKK Z (später BKK X) zugesandt und mitgeteilt, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine aufsichtsrechtlichen Bestrebungen des Ministeriums gebe, Maßnahmen zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft der BKK Z (später BKK X) mit der BKK Y einzuleiten.

Es wurde daher von beiden Krankenkassen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Philippa

11. Petition 16/2753 betr. Briefwahlunterlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin hatte bei der Briefwahl zur Bundestagswahl 2017 festgestellt, dass auf der Rückseite des Stimmzettels eines Bekannten in roter blasser Schrift, die nur bei Tageslicht zu sehen ist, die Nummer des Wahlscheins zu erkennen war. Offensichtlich hatte dieser Stimmzettel unter oder in dem roten Briefwahlumschlag gelegen, auf den die Nummer des Wahlscheins handschriftlich eingetragen wurde und der rote Briefwahlumschlag hatte abgefärbt.

Die Petentin und ihr Bekannter nahmen daraufhin Kontakt mit verschiedenen Stellen auf, um einerseits den Stimmzettel der Petentin zurückzuerhalten und

andererseits auszuschließen, dass weitere ausgegebene Wahlbriefunterlagen entsprechend „markiert“ sind und eine Identifizierung des Wählers ermöglichen würden.

Die Petentin begehrt mit der Petition eine Entschuldigung durch die beiden Mitarbeiter des Landratsamtes, denen sie vorwirft, sie bewusst angelogen zu haben. Zudem begehrt die Petentin eine Überprüfung der Eignung des zuständigen Mitarbeiters des Landratsamtes und die Einführung bundesweit verbindlicher Vorkehrungen, die verhindern, dass Stimmzettel versehentlich mit der Nummer des Wahlscheins gekennzeichnet werden. Ferner forderte die Petentin Schutzmaßnahmen in der Stadt X für den Fall, dass es zu einer Nachzählung der Bundestagswahl 2017 kommen sollte. Bei der Vernichtung der Wahlunterlagen müsse sichergestellt sein, dass die Unterlagen versiegelt und ungesehen vernichtet werden.

II. Sachverhalt

Am 19. September 2017 sprachen die Petentin und ihr Bekannter bei der Stadt X vor und gaben an, dass der Stimmzettel des Bekannten mit seiner Wahlscheinnummer beschriftet sei. Die Stadt bot daraufhin an, dem Bekannten der Petentin gegen Vorlage des beschrifteten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel auszuhändigen. Der Bekannte der Petentin gab an, keine neuen Briefwahlunterlagen zu benötigen, da er nun doch vor Ort sei und an der Urnenwahl teilnehmen wolle.

Nach eigenen Angaben der Petentin telefonierte ihr Bekannter ebenfalls am 19. September 2017 mit zwei Landeswahlleitungen, einer Mitarbeiterin des Bundeswahlleiters, einer anderen Gemeinde im Landkreis und einer Mitarbeiterin eines Bundestagsabgeordneten ohne jedoch eine für ihn zufriedenstellende Auskunft zu erhalten.

Am 20. September 2017 beschwerte sich die Petentin gemeinsam mit ihrem Bekannten beim Landratsamt und forderte ihren bereits bei der Stadt eingegangenen ausgefüllten Wahlbrief zurück, um zu überprüfen, ob auch ihr Stimmzettel „markiert“ sei. Die Petentin gibt an, das Landratsamt habe ihr in diesem Gespräch die Auskunft erteilt, sie könne den bereits ausgefüllten Wahlbrief einfach wieder bei der Stadt abholen. Im Gespräch mit den Mitarbeitern des Landratsamtes habe man der Petentin zudem zugesagt, alle Gemeinden im Wahlkreis über die aufgetretene Problematik zu informieren. Dies sei jedoch nicht geschehen. Zudem hätten die Mitarbeiter die Auffassung vertreten, das aufgetretene Problem sei nicht gravierend, da es zahlreiche Bürger mit derselben Wahlscheinnummer gebe, da in jedem Wahlkreis bundesweit dieselben Wahlscheinnummern vergeben würden. Somit sei nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, wer genau welche Partei gewählt habe. Tatsächlich sei dies jedoch sehr wohl möglich, da die Stimmzettel dezentral bei den Gemeinden verwahrt werden und in jedem Wahlkreis die Wahlscheinnummer nur einmal vergeben werde.

Die Petentin erschien noch am selben Vormittag erneut bei der Stadt und forderte ihren Wahlbrief zu-

rück. Die geforderte Aushändigung des bereits ausgefüllten Stimmzettels wurde von der Stadt abgelehnt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wurden der Petentin neue Briefwahlunterlagen ausgestellt und der bereits eingegangene Umschlag mit dem Stimmzettel wurde vor den Augen der Petentin ungeöffnet vernichtet. Im Nachhinein bedauert die Petentin nun das von ihr erteilte Einverständnis zur Vernichtung des bereits ausgefüllten Stimmzettels, da so ein Beweismittel vernichtet worden sei.

Am 22. September 2017 richteten die Petentin und ihr Bekannter eine Beschwerde an das Staatsministerium, die am 25. Oktober 2017 zuständigkeithalber von der Landeswahlleiterin beantwortet wurde.

Am 28. September 2017 meldete sich der Bekannte der Petentin bei der Kreiswahlleitung der Stadt Y und teilte mit, sein Hinweis sei als Verbesserungsvorschlag zu verstehen und er beabsichtige nicht, die Wahl anzufechten. Wichtig sei ihm insbesondere gewesen, dass die Stadt X informiert und angewiesen worden sei, die Vorgehensweise abzuändern. Die Petentin und ihr Bekannter haben im Folgenden auf einen förmlichen Wahleinspruch verzichtet.

III. Rechtliche Würdigung

Bei einem Test durch die Mitarbeiter des Landratsamtes hat sich gezeigt, dass der rote Wahlbriefumschlag tatsächlich abfärben kann, wenn der Stimmzettel unter diesen roten Wahlbriefumschlag gelegt wird und der Kugelschreiber sehr stark (deutlich über das normale Schreibmaß hinaus) aufgedrückt wird. Hintergrund ist, dass für die Wahlbriefe kein farbiges Papier verwendet wird, sondern weißes Papier mit der entsprechenden Farbe bedruckt wird. Die Herstellung erfolgt im Flexodruckverfahren mit wasserbasierten umweltfreundlichen Farben. Dieses Verfahren wird nicht aus wirtschaftlichen Aspekten (gefärbtes Papier wäre geringfügig günstiger) praktiziert, sondern aus Gründen der Versorgungssicherheit und Flexibilität, denn weißes Papier ist innerhalb weniger Tage in großen Mengen lieferbar. Die Lieferzeit von farbigem Papier ohne Produktion der Umschläge liegt bei circa sechs Wochen. Die Produktionsart ermöglicht es, flexibler und kurzfristiger auf Formatänderungen und erhöhte Abnahmemengen zu reagieren. Des Weiteren verfügen diese Umschläge über eine höhere Steifigkeit (Qualität) und sind somit besser geeignet für die Postbeförderung.

Dass die roten Wahlbriefumschläge abfärben und bei der Beschriftung des Wahlbriefumschlages der Schriftzug, beispielsweise der Wahlscheinnummer, ggf. auf den im Brief enthaltenen Stimmzettel durchdrücken kann, ist im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Geheimheit der Wahl problematisch. Der Stimmzettel hat zur Wahrung des Wahlgeheimnisses über den amtlichen Inhalt hinaus keinerlei weiteren Aufdruck oder weitere Schriftzüge zu enthalten.

Der vorliegende bedauerliche Einzelfall wurde gelöst, sodass eine Verletzung der Geheimheit der Wahl bei der Petentin und ihrem Bekannten nahezu vollständig ausgeschlossen werden konnte. Nachdem die Petentin

darauf verwies, dass sie ihre Briefwahlunterlagen bereits wieder bei der Stadt X abgegeben habe und befürchte, dass auch diese Unterlagen „gekennzeichnet“ sein könnten, hat das Landratsamt Kontakt mit der Stadt aufgenommen und vereinbart, dass die Petentin neue Briefwahlunterlagen erhält und die alten (bereits abgegebenen) Briefwahlunterlagen ungeöffnet vernichtet werden. Die Entscheidung, den bereits ausgefüllten Stimmzettel nicht zurückzugeben, war korrekt. Es war und ist unstrittig, dass der rote Wahlbriefumschlag tatsächlich abfärben kann. Als Beweismittel hätte der Stimmzettel nicht herangezogen werden dürfen, da niemand außer der Petentin selbst den Stimmzettel nochmal hätte einsehen dürfen. Insofern war die Aushändigung des bereits ausgefüllten Stimmzettels und zusätzlich eines neuen Stimmzettels an die Petentin nicht angezeigt.

Auch dem Bekannten der Petentin wurde angeboten, einen neuen Stimmzettel auszuhändigen. Dazu kam es jedoch nicht, weil dieser direkt an der Urnenwahl teilnehmen wollte, bei der der Wahlberechtigte vom Wahlvorstand einen Stimmzettel erhält. Eine Verletzung des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimheit der Wahl wurde ausgeschlossen.

Bei der Stadt X gingen keine weiteren vergleichbaren Beschwerden ein und es gab auch darüber hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für den Versand fehlerhafter Stimmzettel bei der Briefwahl. In der Stadt wurde nach Bekanntwerden des Fehlers sichergestellt, dass Wahlbriefumschläge zuerst separat gelegt und beschriftet werden und erst danach der Stimmzettel eingelegt wird. Zudem wurde für die Stadt eine Dienst-anweisung für künftige Wahlen verfasst, die das Vorgehen bei der Beschriftung der Briefwahlumschläge regelt und die Verwendung anderer Stifte vorschreibt, die aufgrund ihrer Leichtgängigkeit so wenig Druck zum Schreiben benötigen, dass das Risiko eines Durchdrückens stark vermindert wird. Es wurden in der Stadt alle Personen, die im Zuge der Wahlhandlung und Wahlauszählung mit Wahlunterlagen in Berührung kommen, auf das Wahlgeheimnis verpflichtet. Vergleichbare Fälle aus anderen Wahlkreisen wurden der Landeswahlleitung nicht gemeldet.

Eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl und damit die Vermeidung von Wahlfehlern ist oberstes Ziel aller Wahlorgane und der Gemeinden. Das umfasst auch die ordnungsgemäße Ausgabe von Briefwahlunterlagen. Leider ist es unvermeidlich, dass bei diesem Massengeschäft mit vielen beteiligten Akteuren Fehler unterlaufen. Deshalb ist es wichtig, dass die Bürger achtsam sind und auf aufgetretene Probleme hinweisen, damit diese unverzüglich abgestellt werden können. Der Berichterstatter, der zugleich Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses ist, dankt der Petentin für diesen Hinweis ausdrücklich.

Um künftig zu verhindern, dass versehentlich die Nummer des Wahlscheins auf dem Stimmzettel durchdrückt, hat die Landeswahlleiterin Kontakt mit dem für den Druck der Wahlunterlagen zuständigen Verlag aufgenommen und auf die Problematik hingewiesen. Die Einführung bundesweit verbindlicher Vorgaben

für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen erscheint darüber hinaus nicht geboten.

Die Mitarbeiter des Landratsamtes weisen den Vorwurf der bewussten Lüge zurück. Bei Bundestagswahlen bilden die Stadt Y und der Landkreis gemeinsam einen Wahlkreis. Das Landratsamt ist bei Bundestagswahlen nur am Rande mitbeteiligt. Die Kreiswahlleitung obliegt der Stadt Y. Bei Fragen und Problemen wenden sich die kreisangehörigen Gemeinden bzw. einzelne Bürger auch bei Bundestagswahlen oftmals trotzdem zunächst an das Landratsamt. Das Landratsamt, das für die Abwicklung der übrigen Wahlen im Landkreis zuständig ist, versucht im Sinne der Bürgernähe, die Fragen möglichst direkt zu beantworten und nur in Ausnahmefällen an die Stadt als Kreiswahlleitung zu verweisen. Im Gespräch mit der Petentin und ihrem Bekannten wurde versucht, den Ablauf vor Ort und die Vorgaben bei Wahlen, speziell bei der Briefwahl, zu erläutern. Die Mitarbeiter des Landratsamtes hatten im Gespräch mit der Petentin und ihrem Bekannten lediglich in Erwägung gezogen, alle Gemeinden im Wahlkreis zu informieren. Letztendlich wurde darauf in Abstimmung mit der Kreiswahlleitung verzichtet, da die Briefwahlunterlagen bereits überwiegend ausgegeben waren und es sich um einen Einzelfall handelte, bei dem der Wahlrechtsgrundsatz der Geheimheit der Wahl gewahrt werden konnte. Das Landratsamt hätte die Petentin und ihren Bekannten richtigerweise an die zuständige Kreiswahlleitung bei der Stadt Y verweisen sollen. Die Hinweise der Petentin und ihres Bekannten wurden jedoch ernst genommen und es wurden sachgerechte Lösungen gefunden, um den konkreten Einzelfall zu lösen und für die Zukunft ähnliche Probleme auszuschließen.

Trotz der dargestellten nicht vollständig korrekten Vorgehensweise der Mitarbeiter des Landratsamtes liegt ein Dienstvergehen, das die Eignung der Mitarbeiter des Landratsamtes grundsätzlich in Frage stellen würde, offensichtlich nicht vor.

Sollte es zu einer Überprüfung der Stimmen der Bundestagswahl 2017 kommen, ist vor Ort ein Vorgehen zu wählen, das eine denkbare Verletzung des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimheit der Wahl ausschließt. Die benutzten Briefwahlumschläge sowie die gültigen und ungültigen Stimmzettel der Bundestagswahl 2017 befinden sich versiegelt in einem abgeschlossenen Raum im Rathaus der Stadt X. Diese werden ungesehen vernichtet, sobald die Freigabe der Landeswahlleiterin vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

12. Petition 16/3797 betr. Beschwerde über das Jobcenter

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verlangt eine Bestätigung, dass er von der Stadt nicht wegen Hausfriedensbruchs angezeigt wird. Darüber hinaus beklagt er das persönliche Verhalten der Geschäftsführerin des Jobcenters.

II. Sachverhalt

Aufgrund eines Vorfalls im Jobcenter wurde gegen den Petenten ein vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 befristetes Hausverbot erlassen, wonach in diesem Zeitraum dem Petenten der Zutritt zu den Diensträumen des Jobcenters nur zur Wahrnehmung seiner eigenen Interessen und unter bestimmten Einschränkungen erlaubt war. So musste er sich u. a. bei vereinbarten Terminen im Eingangsbereich melden und zu dem Termin von einer Sicherheitsfachkraft begleitet werden. Das Hausverbot war bereits Gegenstand der Petitionen 16/2710, 16/3002 und 16/3415 (vgl. Drucksachen 16/5646, 16/6172 und 16/7376).

Entgegen diesen Regelungen hatte seine Fallmanagerin am 5. September 2018 den Petenten zu einem Termin eingeladen, der ohne Begleitung eines Sicherheitsmitarbeiters stattgefunden hat.

Mit Schreiben vom 25. August 2019 beantragte der Petent eine schriftliche Bestätigung, dass die Stadt wegen der Vorsprache bei der Fallmanagerin am 5. September 2018 keine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erheben wird. Das Jobcenter hatte zu keiner Zeit in Betracht gezogen, eine Strafanzeige zu stellen, zumal der Petent in Absprache mit seiner Fallmanagerin ohne Begleitung durch die Security das Haus betreten hatte. Die Leiterin des Jobcenters hat dem Petenten am 16. September 2019 die erbetene Bestätigung übersandt. Zu diesem Zeitpunkt war das Hausverbot bereits seit fast einem halben Jahr auslaufen und der Termin, der entgegen der Regelungen im Hausverbot ohne Security stattgefunden hatte, lag bereits ein Jahr zurück.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung zahlreicher Eingaben des Petenten in der vorstehenden Angelegenheit bezichtigt er in der nun vorliegenden Petition die Geschäftsführerin des Jobcenters der Lüge und unterstellt ihr aufgrund seines Migrationshintergrunds rassistische Motive für eine vermeintlich schlechte Behandlung durch das Jobcenter. Die Stadt verwahrt sich ausdrücklich gegen diese Vorwürfe. Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten der Geschäftsführerin des Jobcenters sind nicht ersichtlich.

Der Petent beklagt das persönliche Verhalten der Geschäftsführerin des Jobcenters und erhebt damit Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig (vgl. § 44 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Er entscheidet abschließend. Nach Mitteilung der Stadt wird der Oberbürgermeister nach

Abschluss des Petitionsverfahrens über die Dienstaufsichtsbeschwerde entscheiden.

Dem Wunsch des Petenten nach einer Bestätigung mit dem Inhalt, dass die Stadt keine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs stellen wird, ist die Stadt bereits nachgekommen. Bezüglich der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde wird auf die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten bereits bestätigt wurde, dass die Stadt keine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs stellen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. 03. 2020

Die Vorsitzende:
Krebs

13. Petition 16/3983 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Die zuständige Ausländerbehörde hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Petentin die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes erhält.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

14. Petition 16/3988 betr. Justizvollzug, Weiterbildung

Der Petent beanstandet, dass die Justizvollzugsanstalt ihm versage, an einem Fernlehrgang teilzunehmen.

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches soll geeigneten Strafgefangenen Gelegenheit zur schulischen oder beruflichen Bildung, Weiterbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Nach diesen Vorgaben konnte eine Zulassung des Petenten zu dem von ihm gewünschten Fernlehrgang nicht erfolgen, weil der Petent im Rahmen dieses Fernlehrgangs an zwei insgesamt viertägigen Vorbereitungsseminaren in Bremen teilnehmen müsste, was ihm aufgrund der derzeit noch bestehenden Fluchtgefahr nicht gestattet werden kann.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.